

Wortprotokoll/Protokoll

der öffentlichen Sitzung

des Verfassungs- und Bezirksausschusses

Sitzungsdatum:	26. März 2013
Sitzungsort:	Hamburg, im Rathaus, Raum 151
Sitzungsdauer:	17:04 Uhr bis 19:11 Uhr
Vorsitz:	Abg. Carola Veit (SPD)
Schriftführung:	Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) i.V. bis 18:30 Uhr Abg. André Trepoll (CDU) i.V. ab 18:30 Uhr
Sachbearbeitung:	Claudia Kuhlmann

Tagesordnung:

1. Drs. 20/5830
1. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren
2. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes (Gesetzentwurf Senat)
hier: Auswertung der Anhörung gem. § 58 Abs. 2 GO vom 12.02.2013 sowie Senatsbefragung
2. Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur 3%-Hürde und Änderung des Bezirksversammlungswahlgesetzes (Selbstbefassungsangelegenheit gem. § 53 Absatz 2 GO)
hier: Bericht des Landeswahlamtes und weiteres Vorgehen
3. Verschiedenes

Anwesende:

I. Ausschussmitglieder

Abg. Dr. Andreas Dressel (SPD)
Abg. Barbara Duden (SPD)
Abg. Dr. Kurt Duwe (FDP)
Abg. Robert Heinemann (CDU)
Abg. Dorothee Martin (SPD)
Abg. Farid Müller (GRÜNE)
Abg. Frank Schmitt (SPD)
Abg. Olaf Steinbiß (SPD)
Abg. André Trepoll (CDU)
Abg. Carola Veit (SPD)
Abg. Kai Voet van Vormizeele (CDU)
Abg. Ekkehard Wysocki (SPD) i.V.

II. Ständige Vertreterinnen und Vertreter

Abg. Robert Bläsing (FDP)
Abg. Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE)
Abg. Sabine Steppat (SPD)

III. Weitere Abgeordnete

Abg. Kazim Abaci (SPD)
Abg. Nikolaus Haufler (CDU)

IV. Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter

Senatskanzlei

Herr Staatsrat Dr. Christoph Krupp
Herr LRD Dr. Jürgen Schween

Behörde für Inneres und Sport

Herr SD Willi Beiß

Behörde für Schule und Berufsbildung

Herr Studiendirektor Jochen Bauer

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Frau SD'in Petra Lotzkat

V. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Bürgerschaftskanzlei

Claudia Kuhlmann

VI. Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeit

12 Personen

Zu TOP 1

Vorsitzende: So, meine Damen und Herren, lassen Sie uns beginnen. Ganz herzlich willkommen zu unserem Verfassungs- und Bezirksausschuss, zu dem wir heute eine übersichtliche Tagesordnung haben, allerdings durchaus mit gewichtigen Themen. Und wir starten und steigen ein mit unserer Auswertung der Anhörung von Experten und Vertragspartnern, die wir in der letzten Sitzung im Februar durchgeführt haben, wo uns das Wortprotokoll ja schon länger vorliegt und insofern auch alle Fraktionen Gelegenheit hatten, sich noch einmal zu befassen. Zum Ablauf und zum weiteren Verfahren Herr Trepoll noch einmal kurz?

Abg. André Trepoll: Ja, ich wollte am Anfang nur der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass wir als CDU-Fraktion bereits mit allen Fraktionen Gespräche geführt haben und auch vereinbarungsgemäß noch weitere Gespräche führen möchten. Nichtsdestotrotz können wir die Senatsbefragung jetzt machen, aber zu einem Abschluss können wir dann heute noch nicht kommen.

Vorsitzende: Senatsbefragung ist das Stichwort für mich, auch selbigen natürlich noch ganz herzlich hier bei uns zu begrüßen, Herrn Staatsrat Dr. Krupp und Herrn Dr. Schween, Herr Beiß für das Landeswahlamt, Herrn Bauer und Frau Lotzkat. Schön, dass Sie da sind. Wortprotokoll ist gewünscht, machen wir dann zu TOP 1, haben wir so beschlossen, Frau Kuhlmann, und steigen dann ein in die Auswertung unserer Anhörung. Wer mag beginnen? Der Senat? Herr Dr. Krupp, gerne.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, ich glaube, wir müssen da nicht viel zu sagen. Das ist ja auch öffentlich in der Presse und in verschiedenen Veranstaltungen schon diskutiert worden. Ich würde halt gerne auf die Fragen eingehen, die kommen.

Vorsitzende: Gut. Vielen Dank. Herr Haufler bitte.

Abg. Nikolaus Haufler: Vielen Dank, Herr Dr. Krupp, zunächst einmal zur Rechtsnatur des Vertrages. Sie haben diese Frage ja auch in der Anhörung gehört. Da gibt es noch einige Unklarheit, ob es sich nun um einen Staatsvertrag handelt oder nicht und ob die Bestimmung des Vertrages Gesetzesrang haben oder nicht, wie ist da Ihre Einschätzung? Ist das ein Verwaltungsabkommen? Können Sie das so eindeutig beantworten oder ist es eine Hybridform, welche Art von Vertrag haben wir hier?

Vorsitzende: Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Ja, also, Herr Dr. Schween würde dazu gerne etwas Rechtstheoretisches sagen.

Herr Dr. Schween: Deshalb rechtstheoretisch, weil ich meine, man muss sich klarmachen, worüber man eigentlich bei diesem Problem redet. Wir reden nicht darüber, ist das ein Staatsvertrag oder ist es kein Staatsvertrag, denn das setzt bereits voraus, dass es einen festen Begriff des Staatsvertrages in diesem Sinne gäbe. Wenn man vom Ergebnis her kommt, kann man mit Sicherheit sagen, es ist weder falsch zu sagen, dies ist ein Staatsvertrag, noch ist es besonders richtig. Was eindeutig ist zunächst einmal, ist, dass dieser Vertrag keine Gesetzeskraft bekommen wird, weil es kein Zustimmungsgesetz zu diesem Vertrag gibt, sondern ihm wird dieser Vertrag nur mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt. Diese Zustimmung erfolgt nicht durch Gesetz. Infolgedessen wird dieser Vertrag auch nicht transformiert in hamburgisches Landesrecht. So gesehen ist er, das ist ja auch in der Sachverständigenanhörung schon zum Ausdruck gekommen, quasi eine Stufe unterhalb dessen angesiedelt, was wir an Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

gemacht haben. Und es hat auch viel damit zu tun, dass wir andere Verträge mit öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ermöglichen.

Weiter zum Begriff. Staatsvertrag ist im religionsverfassungsrechtlichen Sinne sowieso eine Verkürzung. Wir reden nicht von Staatsverträgen außer bei den Konkordaten mit dem Heiligen Stuhl, weil wir dort ein Völkerrechtssubjekt als Gegenüber haben. Bereits bei den Verträgen mit evangelischen Kirchen reden wir nicht mehr von Staatsverträgen, sondern von Staatskirchenverträgen. So, ist dieses ein Staatskirchenvertrag? Das kann man jetzt wieder unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten sehen. Man kann zunächst einmal sagen, Staatsvertrag schon einmal nicht, weil Artikel 43 der hamburgischen Verfassung ein Begriff – Das ist die einzige Regelung, die wir in der Verfassung haben, die vom Staatsvertrag redet. Und in dem Sinne ist dieser Vertrag kein Staatsvertrag. Auch die Verträge mit den Kirchen sind in dem Sinne keine Staatsverträge, außer die mit dem Heiligen Stuhl. Deshalb nennen wir als Senat ganz durchgehend diese Verträge auch nicht Staatsverträge. Sie werden also auch in den anderen Verträgen nirgends das Wort „Staatsvertrag“ finden.

Dieser Vertrag, über den wir reden, ist auch kein Staatsvertrag im Sinne von Artikel 123 Absatz 2 Grundgesetz, worauf Sie vielleicht hinaus wollen. Ist er eindeutig nicht. Da gab es ja damals die Diskussion darüber, ob man den anders formulieren soll und so am Schluss. Jedenfalls wird dort ein Begriff zugrunde gelegt, der wiederum nicht erfasst diese Verträge, auch übrigens wiederum nicht die sogenannten Staatskirchenverträge mit den evangelischen Kirchen erfasst. In dem Sinne ist es also formal betrachtet sehr korrekt, wenn wir diesen Begriff vermeiden.

Man kann jetzt natürlich verschiedene andere Begriffsebenen nehmen. Und deshalb, wenn Sie mich fragen, ist das ein Staatsvertrag, kann ich nur sagen, es kommt darauf an, was Sie darunter verstehen. Wenn Sie einfach abgrenzen wollen, so ein Gebilde von grundlegendem Staatsvertrag und nur ausführendem Verwaltungsabkommen, also, wenn wir uns im Bereich wirklich staatlicher Vertragspartner bewegen würden, dann hätten wir einen Staatsvertrag dann, wenn sich dort Hoheitssubjekte über die Ausübung ihrer Hoheitsrechte einigen. Es wäre dann ein Staatsvertrag, wenn Sie lediglich auf Verwaltungsebene im Rahmen der Wahrnehmung Ihrer Hoheitsrechte sich über Einzelheiten von verwaltungsmäßigem Vorgehen verständigen, wäre das ein Verwaltungsabkommen. Und wenn Sie diese Kategorien anlegen an das, was wir hier tun, jetzt einmal abgesehen davon, dass wir hier in einem ganz anderen Bezugsrahmen sind, wenn Sie trotzdem diese Kategorien anlegen, dann ist natürlich dieser Vertrag einer, der eher die Grundsatzthematik berührt als eine Ausführungsthematik. Insofern wäre es dann eher ein Staatsvertrag als ein Verwaltungsabkommen, aber das alles immer nur unter dem Vorbehalt, dass diese ganze Kategorisierung hier nicht wirklich passt. Und deshalb streiten wir uns auch an keiner Stelle mit unseren Vertragspartnern darüber. Das haben Sie ja auch in der letzten Sitzung bemerkt. Jeder weiß, dass das hier gewissermaßen eine Stufe unter dem ist, was man richtigerweise also in rechtlich-rechtsdogmatischer Weise als einen Staatsvertrag bezeichnen kann.

Vorsitzende: Ja, ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Schween. Herr Haufler hat eine Nachfrage. Herr Müller ist auch mit auf der Redeliste. Dazwischen kommt dann aber noch Herr Dr. Dressel. Also, zunächst Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Also, in der Substanz halte ich fest, dass Sie ausgeführt haben, dass dieser Vertrag aus Ihrer Sicht keinen Gesetzesrang hat, weil Sie kein Gesetz hier einbringen. Und nun entnehme ich allerdings den Ausführungen der Vertragspartner, nämlich zwei mindestens, die gesagt haben in der letzten Anhörung, dass es hier sich sehr wohl um einen Staatsvertrag handeln würde, und zwar nicht nur von der Bezeichnung her, und die Thematik mit dem Heiligen Stuhl jetzt auch völlig ausgeklammert, sondern Staatsvertrag im Sinne von Staatskirchenvertrag auch rechtlich gesehen. Und ich zitiere hier Herrn Müller. Herr Müller hat gesagt, Zitat: „Deshalb habe ich auch immer vertreten, wir haben hier einen Staatsvertrag, und es ist auch rechtlich ein solcher.“ Befinden Sie sich da in

einem rechtlichen, nicht von der Bezeichnung und der Wahl von Worten, sondern in einem Dissens über die Rechtsfolgen dieses Vertrages mit Herrn Müller?

Vorsitzende: Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, es ist als Erstes einmal ein Vertrag zwischen einem Staat, nämlich der Freien und Hansestadt Hamburg und drei eingetragenen Vereinen auf der einen Seite und auf der anderen Seite auch einem anderen eingetragenen Verein. Es sind sozusagen vier eingetragene Vereine. Dass schon einmal zwischen eingetragenen Vereinen und einem Staat kein Staatsvertrag geschlossen werden kann im eigentlich rechtlichen Sinne, das hat, glaube ich, Herr Dr. Schween deutlich gemacht. Erstens. Zweitens, natürlich, wir sprechen oft sozusagen allgemeinpolitisch von Religionsverträgen und die Religionsgemeinschaften sprechen sehr oft von Staatsverträgen. Das ist dann vielleicht rechtlich nicht ganz korrekt, aber es ist aus deren Sicht natürlich korrekt, weil, sie haben einen Vertrag mit dem Staat. Wir haben einen Vertrag mit den Religionsgemeinschaften. Das ist keine rechtliche Kategorie. Das ist eine politische Kategorie. Das Dritte ist, das ändert nichts daran, dass das alles verbindlich ist, dass, wenn der Staat, jetzt hier in diesem Falle vertreten durch den Senat, mit Zustimmung der Bürgerschaft einen Vertrag schließt, dann hat der eine sehr hohe Verbindlichkeit. Dann ist der unmittelbar verbindlich. Was richtig ist, es ist kein Gesetz. Aber daraus jetzt, aus diesem Unterschied einen Unterschied in Bezug auf die Verbindlichkeit zu machen, wäre nicht richtig.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann hat jetzt Herr Dr. Dressel das Wort, dann Herr Müller, dann Herr Dr. Duwe.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ich finde auch, ich möchte da direkt noch einmal anknüpfen, weil ich glaube, diese Vertreter der Religionsgemeinschaften, die werden sich vermutlich nicht ihr ganzes Leben schon mit Kirchenstaatsvertragsrecht beschäftigt haben, sondern die haben sich mit ihren Religionsgemeinschaften beschäftigt. Daher kommen sie. Und das ist das, was sie sozusagen auch in unsere gesellschaftliche Debatte mit einbringen. Und natürlich, das fühlt sich für die an wie ein Staatsvertrag. Es gibt ja auch Regeln, die durchaus dem angelehnt sind, und das ist ja auch richtig so, weil man ja auch als die staatliche Seite denen bestimmte Rechte noch einmal bekräftigt, aber eben nicht mit der Verbindlichkeit wie in einem Gesetz. Das ist nun einmal die Eigentümlichkeit, die diesem Vertragswerk zugrunde liegt, aber das, finde ich, spricht überhaupt nicht gegen dieses Vertragswerk. Ich finde das gut, dass das jetzt noch einmal klargestellt worden ist, und ich finde, wir sollten jetzt auch aus dieser Diskussion, dass die Vertreter der Gemeinden teilweise von Staatsverträgen reden, da jetzt auch kein großes politisches oder rechtliches Problem draus machen, sondern für die ist das so, weil sie, wie Herr Krupp eben gesagt hat, einen Vertrag mit dem Staat machen, obwohl es kein Staatsvertrag ist. Entscheidend ist doch eher, was steht drin und was tun wir, wenn wir dem nachher zustimmen. Dann hat das eben auch diese politische hohe Verbindlichkeit für den Senat als Vertragspartner auf der einen Seite sowieso und durch unsere Zustimmung natürlich hat es auch eine Verbindlichkeitswirkung für uns auch. Wir haben das ja nicht nur zur Kenntnis bekommen, sondern wir stimmen dem ausdrücklich zu. Und insofern finde ich, dass man aus dieser Situation, die wir uns rechtlich ja gar nicht aussuchen können, weil Herr Dr. Schween ja auch ausgeführt hat, wir haben das Kirchenstaatsrecht. Staatsvertragsrecht wäre hier gar nicht anwendbar. Also, wir könnten vermutlich oder sonst kann der Senat vielleicht selber auch noch einmal etwas sagen, könnten wir überhaupt auf der Grundlage, wie wir sie jetzt haben, rechtlich Kirchenstaatsverträge überhaupt machen in dem Sinne oder können wir das nicht. Also können wir es eigentlich sowieso nur machen in dieser Form, so wie wir es jetzt machen, wie geht Bremen zum Beispiel vor. Vielleicht können sie da noch einen Vergleichshinweis zu geben. Das wäre meine zweite Frage. Und die dritte Frage, die sich daran noch einmal anschließt, es hat ja auch von einigen Sachverständigen auch noch andere rechtliche Hinweise gegeben, wo rechtliche Fragwürdigkeiten, sag ich jetzt 'mal, genannt worden sind,

wie bewertet der Senat diese. Und gibt es dort irgendwo Anlass für uns, hier noch einmal auch die Beschlussfassung zu überdenken, kann der Senat dazu noch etwas sagen.

Vorsitzende: Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Herr Schween.

Herr Dr. Schween: Ja, ich kann gleich sagen, Bremen macht das wie wir, dass es natürlich nicht zwingend ist. Man könnte ein Zustimmungsgesetz durchaus machen. Man kann auch, wenn man mit einem Privaten einen Vertrag macht, kann man den in Gesetzesform gießen. Das ist nur in diesem Fall relativ sinnlos, sage ich 'mal, weil die Gegenstände der Gesetzgebung, die man dann typischerweise anfasst, hier doch recht karg sind und weil wir in diesem Fall es auch gar nicht wollten. Das heißt, wir wollen kein Landesrecht in großem Umfang ändern, sondern wir haben den von uns genannten einen Punkt, nämlich das Feiertagsrecht, und dazu legen wir Ihnen ja einen besonderen Vertrag vor. Ich muss vielleicht noch einmal sagen, weil das, was Herr Müller hier gesagt hatte, zitiert wurde. Das ist in der Tat überhaupt kein Widerspruch. Ich habe ja vorhin gesagt, je nachdem, welche Begrifflichkeit man zugrunde legt, kann man mit einem gewissen Recht hier von einem Staatsvertrag reden. Das ist also kein Unterschied. Es ist nur ein Begriff, der uns, oder eine Begrifflichkeit, die uns nicht ganz richtig zu sein scheint.

Richtig ist, dieser Vertrag ist verbindlich. Dadurch, dass er keine gesetzliche Umsetzung erfährt, hat er allerdings nicht den Rang von Landesrecht. Das heißt natürlich auch, und das hat Herr Hillgruber zu Recht gesagt, er kann auch kein Vorrang vor schon existierendem Gesetzesrecht für sich in Anspruch nehmen. Das heißt aber nicht, dass die Freie und Hansestadt in ihrer Gesetzgebung völlig frei bleibt, denn natürlich würde sie durch eine Gesetzgebung, die sie außenwirksam, wirksam in Zukunft vornehmen kann, trotzdem gegen den Vertrag verstoßen, wenn sie etwas regelte, was den Inhalten dieses Vertrages widerspräche. Also, so gesehen ist dieser Vertrag, wie Herr Krupp sagte, natürlich verbindlich, unabhängig davon, dass er nicht in Gesetzesform umgesetzt wird, und unabhängig davon, dass man ihn in einem strengen staatsrechtlichen Sinne auch nicht als Staatsvertrag bezeichnen kann.

Zu den anderen rechtlichen Problemen. Wenn ich das einmal vielleicht durchgehen darf. Das rechtliche Problem war ja einmal ein sehr grundsätzliches, nämlich es wurde gesagt, dieser Vertrag sei in der Form eigentlich gar nicht denkbar. Das hat dann Herr Hillgruber später relativiert und hat gesagt, er sei ungewöhnlich beziehungsweise er sei kein Meilenstein, sondern ein Meilensteinchen. Das alles sind natürlich keine rechtlichen Kategorien, muss ich einfach dazu sagen. Das heißt, das sind keine wirklichen Bedenken, sondern das ist nur der Hinweis darauf, dass dieser Vertrag, der Jurist sagt dann ja gerne Vertrag sui generis, dass dieser Vertrag ein bisschen anders ist als andere bisher. Wenn wir darauf gewartet hätten oder darauf warten würden, bis das Staatskirchenrecht jeweils die dogmatische Einordnung vorgenommen hat, dann gäbe es übrigens die jetzt klassischen Staatskirchenverträge vermutlich noch nicht. Denn über deren Rechtsnatur ist bekanntlich noch Jahrzehnte diskutiert worden, nachdem es sie schon längst gab. Also, diesen Mut sollte man vielleicht auch für die Zukunft durchaus haben. Die prägende Funktion des Staatskirchenrechtes ist da jedenfalls nicht so recht spürbar.

Ein weiterer Punkt war, der grundsätzlicher Art an rechtlichen Bedenken war, der, man könne diesen Vertrag eigentlich deshalb nicht abschließen, weil er insofern gegen die Bundestreue verstößt, als darin zugestanden wird, dass bestimmte Gemeinschaften Religionsgemeinschaften sind. Und da hätte man vorher die anderen Länder fragen müssen. Völlig zu Recht hat hier Herr Hillgruber wieder darauf hingewiesen, dass bei der Verleihung von Körperschaftsrechten ein Konsultationsverfahren unter den Ländern stattfindet. Das hat damit zu tun, dass im Rahmen der Verleihung ein konstitutiver Akt passiert. Das heißt, eine Gemeinschaft bekommt eine Rechtspersönlichkeit, die bundesweit wirklich

Rechtspersönlichkeit begründet. Daran ist überhaupt nicht mehr zu rütteln. Das ist etwas völlig anderes, als das Tatbestandsmerkmal einer Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft zu bejahen. Das ist nämlich gerade kein rechtskonstitutiver Akt und so gesehen etwas anderes. Und deshalb belegt gerade der Umstand, dass wir bei der Verleihung der Körperschaftsrechte nur ein Konsultationsverfahren haben, dass wir in unserem Fall ein Weniger haben können oder dürfen.

Übrigens belegt das auch die Praxis, denn als 1994 erstmals das Innenministerium Nordrhein-Westfalens zu dem Ergebnis kam, dass der VIKZ eine Religionsgemeinschaft sei, hat man uns natürlich nicht gefragt. Als Mitte der 2000er Jahre Nordrhein-Westfalen zu dem Ergebnis gekommen ist auf der Grundlage bestimmter Begutachtungen, dass die Alevitische Gemeinde Deutschlands eine Religionsgemeinschaft sei, hat man uns natürlich nicht gefragt. Hessen hat vor Kurzem Religionsunterricht, islamischen Religionsunterricht nach Maßgabe der DITIB institutionalisiert und hat natürlich uns nicht gefragt, obwohl auch die zum Ergebnis gekommen sind, das ist eine Religionsgemeinschaft. Umgekehrt hat uns Nordrhein-Westfalen bei der Schaffung von Paragraph 132 des dortigen Schulgesetzes, das davon ausgeht, dass islamische Gemeinschaften, dortige islamische Gemeinschaften keine Religionsgemeinschaften sind, natürlich auch nicht gefragt. Also, das heißt, es ist schon ein bisschen erstaunlich, wenn dann in unserem Fall jetzt gesagt wird, es sei ein Verstoß gegen die Bundestreue. Wir sehen das jedenfalls nicht. Das war der Punkt.

Dann gab es zwei eher Einzelfragen. Das eine war der Religionsunterricht. Da muss man sagen, und das werden Sie auch dem Text des Vertrages entnehmen, dass das kein Problem ist, das wir nicht auch sehen würden. Sie sehen, dass in diesem Artikel oder in den jeweiligen Artikeln sich eine Vereinbarung, eine Zielvereinbarung und die Verabredung eines Projektes findet mit sehr häufiger Nennung des Artikels 7 Absatz 3. Es ist ja immer klar, wenn man das oft erwähnt, dann zeigt das ja, dass man durchaus da ein Problem sieht. Und Gegenstand dieses Projektes ist natürlich auch die Frage, wie weit trägt das alles rechtlich wirklich. Sich darüber näher auseinanderzusetzen, da kann Herr Bauer sicher einiges dazu sagen, aber da kann man sehr lange drüber reden, muss ich einfach einmal sagen, weil, vom Wortlaut des Paragraphen 7 Absatz 3 her ist es ja tatsächlich überhaupt kein Problem, was wir machen. Es ist ein Problem natürlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, so wie wir sie aus den Achtzigerjahren kennen und auch der Staatskirchenrechtslehre. Das ist zugegebenermaßen so. Deshalb ist die Regelung sehr vorsichtig. Sie sagt eben nicht, es findet folgender Unterricht statt, sondern sie sagt, wir verabreden mal ein Projekt, in dem sich Religionsgemeinschaften und dann auch die zuständige Behörde versuchen, auf ein Modell zu verständigen, das sie für tragfähig halten.

Letzter Punkt, soweit ich das erinnere, ist dann die Feiertagsregelung. Jetzt haben wir demnächst Karfreitag, danach Ostermontag, dann Pfingstmontag, dann kommen anschließend die zwei Weihnachtsfeiertage. Ich sage das deshalb, weil, wenn man von Gleichberechtigung redet, muss man ziemlich vorsichtig sein, glaube ich, aus unserer Perspektive an der Ecke. Es ging aber letztlich um einen anderen Punkt, nämlich die Vergleichbarkeit der kirchlichen Feiertage, weil zwei islamische Feiertage offensichtlich in der Ausdehnung der Vorstellung, die wir vom Gottesdienst haben, mehr sind als der klassische Gottesdienst insbesondere natürlich der Evangelisch-lutherischen Kirche. Wobei ich sagen muss, wenn Sie in einen orthodoxen Gottesdienst gehen, dann dauert der auch schon doppelt so lange wie einer in der Evangelisch-lutherischen Kirche. Also, das ist ein erhebliches Problem, an der Ecke von Gleichstellung oder Ungleichbehandlung zu reden. Wir haben uns ja auch dem sehr vorsichtig genähert, wie Sie gesehen haben. Wir haben eine Protokollnotiz, in der wir sagen, die Vorstellung der islamischen Gemeinschaften, dass ihrer religiösen Situation nach diese zwei Tage als ganze Tage mit gottesdienstlichem Charakter gelten, die nehmen wir als eine religiöse Vorstellung wahr und widersprechen ihr auch nicht. Wir haben dann gesagt in der gesetzlichen Regelung, es gelten die Rechte des Feiertagsgesetzes, und dann muss man einmal schauen, ob wir mit unserer Vorstellung dort

auch wirklich durchdringen können. Wir können natürlich keinem Richter vorschreiben, auch dieser Meinung zu sein. Das war, glaube ich, zu den Punkten.

Vorsitzende: Noch eine Nachfrage, Herr Dr. Dressel.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ja, um das jetzt noch einmal zu dem Religionsunterricht noch einmal zu sagen, sodass man jetzt den Artikel 6 dieses Vertrages so lesen kann, dass es eigentlich quasi ein Programmsatz ist, sich auf den Weg zu machen, etwas zu entwickeln, was dann aber das Ziel hat, konform zum Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz zu sein, sodass quasi nicht dieses – Das ist ja noch kein Ergebnis, sondern erst ein Programmsatz, wohin es sich entwickeln soll, sodass also auch eine Frage, ob dieses jetzt hier schon gegen das Grundgesetz verstößt, eigentlich sich jedenfalls auf diese Formulierung in Artikel 6 jedenfalls nicht beziehen kann. Möglicherweise nachher auf ein Ergebnis, was Sie erzielt haben, was dann sich an dem Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz dann messen lassen muss.

Vorsitzende: Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, ich glaube, es ist ganz eindeutig, dass das, was wir hier vereinbaren, nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Es steht ausdrücklich drin, dass die Religionsgemeinschaften das Recht haben auf einen Religionsunterricht, der nach ihren Grundsätzen veranstaltet wird. Wenn sich die Religionsgemeinschaften in dem Prozess, den wir hier angestoßen haben, darauf verständigen, dass sie diesen Religionsunterricht gemeinsam veranstalten, dann ist es eine Vereinbarung unter den Religionsgemeinschaften. Und das bedeutet übrigens auch ganz klar, wenn dieser Prozess scheitert oder wenn eine Religionsgemeinschaft aus diesem Prozess aussteigt, dann hat sie selbstverständlich das Recht nach dem Grundgesetz auf einen Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen, allerdings für die Kinder, die dieser Religionsgemeinschaft angehören. Und da kommt natürlich das praktische Problem, dass natürlich, wenn man den Religionsunterricht für alle nicht machen will, dann kann es sein, dass es kaum noch Religionsunterricht in Hamburg gibt. Also, das haben die –

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann jetzt Herr Müller und dann Herr Dr. Duwe.

Abg. Farid Müller: Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Also, uns GRÜNEN war bei dieser ganzen Entwicklung der Verträge eins ganz wichtig. Wir haben uns ja, als wir die Verträge zur Katholischen Kirche und Evangelischen Kirche hier in Hamburg damals auch im Parlament hatten, eigentlich für ein ganz anderes Prinzip ausgesprochen und waren nicht begeistert von diesen Kirchenstaatsverträgen. Uns war aber am Ende auch klar, dass, wenn es sie denn erst einmal gibt, braucht die drittgrößte Religionsgemeinschaft in Hamburg auch einen Rahmen, mit der sie mit der Stadt Hamburg verkehren kann. Und Ole von Beust hat dann ja diesen Vorschlag gemacht und im Laufe der ganzen Jahre ist dieses eine Thema, was wir jetzt hier am Wickel haben, ist es ein Staatsvertrag, ist es eine Verwaltungsvereinbarung oder ist es something between, eigentlich ausgeklammert worden, weil man erst einmal gucken wollte, ob man vom Inhaltlichen her überhaupt zueinander kommt. Das hat ja dann auch etwas gedauert. Es gab ja auch zwei Gutachten noch einmal zu dieser ganzen Frage. Eine derjenigen, die das letzte Gutachten gemacht hat, Frau Klinkhammer, war ja dann auch Expertin und auch bei der Anhörung dabei. Und uns lag an folgenden Dingen, und die sind erfüllt in diesem Vertrag, erstens die Anerkennung als Religionsgemeinschaft nach Grundgesetz. Das ist eines der wichtigsten Dinge, die, glaube ich, in diesem Vertrag dann auch zur Geltung kommen, und die damit ja auch unmittelbar diese Schulfrage, die eben noch einmal angesprochen wurde, ja auch beeinflusst. Und die andere Sache, die uns GRÜNEN auch sehr wichtig war, und, ich glaube auch, den islamischen Religionsgemeinschaften, dass wir auch als Bürgerschaft darüber befinden, auch wenn es nicht ein zustimmungspflichtiges Gesetz ist. Das hat zwei Gründe. Wir wollten in diesem Punkt auch eine Gleichstellung haben zwischen den Religionsgemeinschaften, das heißt, das eine ist nicht nur ein Ding, was der Senat

beschließt bei den Muslimen und die Bürgerschaft kriegt es dann zur Kenntnis, und bei den anderen beiden sozusagen durfte sie mitentscheiden und auch drüber diskutieren. Also, diese Differenz wollten wir nicht und wir hätten sie auch nicht richtig gefunden an diesem Punkt. Und die andere Sache ist natürlich, dass durch die Diskussion hier im Parlament auch eine größere gesellschaftliche Akzeptanz am Ende dabei rauskommt und daran lag uns auch. Und beides ist jetzt da und insofern haben wir damit jetzt kein Problem, dass das kein förmliches Gesetz ist. Ich habe aber dem Vertrag auch entnommen, dass, wenn es denn eine neue Organisationsform gibt im Sinne einer öffentlichen Anstalt, dass dann durchaus darüber noch einmal nachgedacht werden kann, dass das dann überführt wird.

Und trotzdem habe ich dann aber doch noch einmal in diesem Fall neben meinem Statement auch noch eine Frage, und zwar dieses Bundesstaatsprinzip hat mich schon ein wenig auch nachdenklich gemacht. Sie haben ja jetzt auch kurz angeführt, dass einige Bundesländer auch schon vorher muslimische Religionsgemeinschaften anerkannt haben. Meine Frage ist dahingehend – rein praktisch war es ja bisher auch gar nicht möglich, sozusagen über eine andere Organisationsform muslimische Religionsgemeinschaften anzuerkennen in diesem Land, deswegen musste es ja so geschehen. Aber, dass es nun so geschehen ist in mehreren Bundesländern und sie auch untereinander darüber nicht gesprochen haben, heißt ja auch am Ende noch lange nicht, ob die Verfassungsrichter in Karlsruhe sagen würden, ja, das finden wir auch so, das kann man so machen. Meine Frage ist dahin gehend, gab es diesbezüglich schon einmal eine Rechtsprechung, die das im entferntesten Sinne berührt hat oder Hinweise darauf, dass das in diesem Fall kein großes Problem aus Ihrer Sicht darstellt?

Vorsitzende: Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, die grundsätzlichen Fragen, die hat ja Herr Dr. Schween dazu schon beantwortet. Ich würde gerne noch einen praktischen Aspekt hinzufügen. Mit dem Vertrag mit der Alevitischen Gemeinde in Deutschland vollziehen wir eine Entscheidung nach, die das Land Nordrhein-Westfalen, wie ja eben gesagt wurde, schon beschlossen hat. Und ansonsten schließen wir Verträge mit drei Hamburger Vereinen. Also, die SCHURA ist eine Hamburger Einrichtung, die – wo wir gar nicht jetzt in Bayern nachfragen müssen, ob die anerkannt wird.

Vorsitzende: Vielen Dank für diese Klarstellung, Herr Staatsrat. Dann hat jetzt Herr Dr. Duwe das Wort.

Abg. Dr. Kurt Duwe: Ja. Ich würde zum Thema Unterricht, Religionsunterricht für alle noch einmal kurz nachfragen. Einige Sachen sind ja schon geklärt worden. Aber wie sieht der Senat denn wirklich die Gefahr, dass am Ende wir wirklich dann einen Religionsunterricht bekommen, der nicht mehr verfassungskonform ist? Will ich noch einmal klar eine Antwort dafür. Und das Zweite ist, ich hatte auch in der Anhörung eine Frage gestellt an die Vertreter von den Aleviten und die muslimischen Vereine, warum der Text, der sich dann bezieht auf die Gleichberechtigung der Frauen, in den Verträgen unterschiedlich ist. Und da habe ich also nicht, sagen wir 'mal so, keine richtige Antwort bekommen, weil der Text im Vertrag mit der Alevitischen Gemeinde etwas anderes besagt, als der Text mit den beiden muslimischen Vereinen. Ich frage nun noch einmal nach, war es nicht möglich, in beiden Fällen denselben Text zu nehmen? Gab es da Widerstände oder ist das ein reiner Zufall, was ich natürlich nicht hoffe?

Vorsitzende: Herr Staatsrat Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Zu dem Religionsunterricht noch einmal. Wir sind sehr froh, dass sich die Evangelisch-lutherische Kirche und die Religionsgemeinschaft auf den Weg gemacht haben diesen gemeinsamen Religionsunterricht für alle in gemeinsamer Verantwortung, der eine Hamburger Spezialität ist, dass sie bereit sind, den hier weiterzuentwickeln, Klammer auf, auch, um den Religionsunterricht in Hamburg überhaupt langfristig zu erhalten. Also es

nehmen ja auch – das ist vielleicht sogar dann eine Hamburger Besonderheit – es nehmen ja in Hamburg sehr viel mehr Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht teil, als eigentlich überhaupt einer Religionsgemeinschaft angehören. Also, das heißt auch, nicht religiös gebundene Kinder nehmen an diesem Religionsunterricht teil. Und das findet übrigens auch die Evangelisch-lutherische Kirche ganz gut. Aber es ist natürlich immer eine Entscheidung der Religionsgemeinschaften. Und wir werden eine Entscheidung der Religionsgemeinschaften, die sagen, wir weichen davon wieder ab, die werden wir respektieren. Die werden wir nicht nur respektieren, weil ein Religionsunterricht, der nicht von den Religionsgemeinschaften getragen wird, sinnlos ist, sondern weil wir natürlich auch die Verfassungslage kennen, das heißt, die haben ein Recht darauf, und wenn sie darauf beharren, dass sie ein eigenen Religionsunterricht haben wollen, dann werden wir den auch anbieten. Ich meine, das haben wir mit der Katholischen Kirche, da haben wir ja genau die Situation, dass die Katholische Kirche darauf beharrt, dass sie einen eigenen Religionsunterricht anbieten kann und dann werden wir das auch möglich machen. Also für uns steht das Grundgesetz nicht zur Disposition. Aber vielleicht können Sie ja noch einmal ein paar Sätze dazu sagen, dass man das einmal auch ein bisschen versucht, praktisch zu machen, weil, in Wahrheit besteht Religionsunterricht heute nicht alleine daraus, dass man seine jeweilige Religion gelehrt bekommt, sondern dass man natürlich – also jetzt die Religion gelehrt bekommt im Sinne von, dass aus der Bibel vorgelesen wird oder aus dem Koran, Ähnliches – sondern, das ist natürlich ein moderner Religionsunterricht, es umfasst sehr viel mehr Aspekte. Und vielleicht können Sie dazu ja einmal ein paar Sätze sagen, um das noch einmal deutlich zu machen.

Herr Bauer: So. Ich möchte auf zwei Dinge eingehen. Verfassungsgemäßheit und dann die Ausgestaltung, wie gerade die aktuelle Entwicklung ist. Ich glaube, eins war ja auch in der letzten Anhörung sehr deutlich. Die Religionsgemeinschaften müssen das auch wollen und unterstützen und vorantreiben. Und deswegen ist das eine Sache, an der die BSB und der Senat nur bedingt handlungsfähig sind. Es ist eben auch ganz wesentlich Sache der Religionsgemeinschaften. Die haben sich ganz intensiv auf den Weg gemacht. Also, so wie ich das wahrnehme, treffen die sich so zweiwöchentlich mittlerweile und diskutieren einzelne Elemente dessen, was im Kontext Religionsunterricht relevant ist. Und ich beobachte da eine wirklich sehr große Entwicklung und Konvergenz der Vorstellungen zwischen den beteiligten Religionsgemeinschaften. Die zweite Ebene ist, dass die BSB auch Gespräche mit den Religionsgemeinschaften hat, im Sinne von Vorgesprächen oder auf Grundlage des Beschlusses der jüdischen Kommission mit der Nordkirche. Und wir hatten uns jetzt intensiv einmal überlegt, wie könnte potenziell so eine Lehrerbildung dafür aussehen, denn das Thema Lehrerbildung ist in der Hinsicht prioritär, weil ohne Lehrer kein Unterricht. Und auch da hat sich doch eine ziemliche Konvergenz der möglichen Ausbildung von Lehrern herausgestellt. Insofern sehe ich die Entwicklung gerade sehr positiv, dass die Vorgabe, dass die Religionsgemeinschaften sagen, das entspricht unseren Grundsätzen, was ja ganz wesentlich Artikel 7 Absatz 3, dass das erfüllt wird.

Dann zu der konkreten Ausgestaltung. Das ist natürlich ein bisschen schwierig, weil, das ist ja Sache auch der Religionsgemeinschaften und wir können nicht diesen Prozess vorwegnehmen und kann ich auch hier nicht vorwegnehmen. Ich glaube, es schwirrt manchmal so im Raum noch herum die Vorstellung, also, im Religionsunterricht kommt der Pastor, der verkündet und alle Schüler glauben es. Und dann, wenn man dieses Bild hat, dann kann man sich gut vorstellen, dann ist es schwierig sich vorzustellen, wie sollen das denn drei Religionsgemeinschaften gleichzeitig machen. Der Pastor kommt und verkündet drei Religionsgemeinschaften, die nicht identisch sind. Das kann nicht gehen. Also, das ist ja so eine Vorstellung, die im Raum steht. Ein Religionsunterricht, der so aussieht, also der verkündende und womöglich noch Pastor und die Schüler glauben es, also den gibt es nicht einmal in Bayern oder in Nordrhein-Westfalen. Religionsunterricht heute, in allen Bundesländern, sieht ja doch ganz wesentlich so aus, dass Schüler ein mehr oder weniger distanzierteres Verhältnis zur Religion haben. Mehr oder weniger dazugehören, sich da durchaus Dinge mitbringen, das einbringen, erzählen, was sie kennen, aber auch natürlich

ganz viel Kennenlernen, aber immer auch eine gewisse Distanz oder Identifikation haben. Das heißt, diese klaren Linien, dieses klare Unterrichtsverständnis existiert nicht mehr. Es ist ein dialogisches Verhältnis in dem Sinne, dass man sich einerseits untereinander einmal austauscht, wie feiert ihr eigentlich Feste, wie feiern wir, aber auch neue Sachen kennenlernt und immer natürlich auch sich die Frage stellt, was ist daran für mich, mit meinem Hintergrund, mit meinem Glauben überzeugend, stimmig und zu akzeptieren. Und dieses dialogische Grundverständnis, das ist etwas, was auch den Religionsgemeinschaften ganz wesentlich ist. Und, ich glaube, das kann auch wirklich die verfassungsrechtliche Würdigung dieser Sache und Einschätzung ganz wesentlich prägen. Klar ist, so etwas, was wir in Hamburg machen, gibt es zumindest in rechtlicher Hinsicht in keinem anderen Bundesland, das ist Neuland. Neuland heißt nicht, das es ist nicht möglich ist. Und tatsächlich muss man, denke ich, sehen, wie das in fünf Jahren in der verabredeten Entwicklungszeit konkret gestaltet wird, um dann sagen zu können, das ist im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 oder nicht.

Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Schneider. Und Ihnen folgt dann Herr Haufler.

Abg. Christiane Schneider: Also ich hätte ein paar praktische Fragen, die würde ich vielleicht lieber hinten anstellen.

Vorsitzende: Ja. Dann können wir auch erst – dann Herr Haufler.

Abg. Dr. Kurt Duwe: Ich hatte noch eine zweite Frage gestellt.

Vorsitzende: Verzeihung. Ja. Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Ja. Also in diesen Formulierungen bildet sich kein grundsätzlicher Dissens ab, sondern da gibt es schon eine Gemeinsamkeit. Das ist natürlich sicherlich so, dass in der Alevitischen Gemeinde vielleicht auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau schon etwas, nach unseren Wertevorstellungen, intensiver gelebt wird, dass man deshalb darauf nicht so detailliert eingegangen ist. Wir hatten halt mit den drei islamischen Gemeinden eine Diskussion darüber, wie das mit der Diskriminierung ist, und das ist halt etwas, wo es dann natürlich auch um Bekleidung und diese Sachen geht. Und dort haben wir deshalb halt noch zusätzlich den Grundsatz festgeschrieben in der Protokollerklärung, dass die Frage der Diskriminierung von Frauen, die religiös sich kleiden, dass es in beide Richtungen keine Diskriminierungen geben darf. Das heißt, dass also die islamischen Gemeinden auch von uns ein Bekenntnis davon haben wollten, dass wir Frauen muslimischen Glaubens nicht diskriminieren, was nämlich in der bundesrepublikanischen Gesellschaft durchaus vorkommt. Und umgekehrt, dass natürlich wir verlangt haben, dass es auch dort keine Diskriminierung gibt. In dem Sinne gibt es diese Diskriminierungsfrage doppelt. Und das drückt sich dann – also diese Diskussion, die wir da geführt haben, die drückt sich dann auch in dem Text aus. Die haben wir mit der Alevitischen Gemeinde nicht genau so geführt, aber im Wesensgehalt die Anerkennung unserer Wertegrundlagen und Vorstellungen, dass es keine Diskriminierung von Frauen geben darf, dass es eine Gleichberechtigung geben muss und eine auch tatsächliche Gleichstellung geben muss, die wird, glaube ich, hinreichend deutlich in dem Text.

Vorsitzende: Ist das damit beantwortet? Gut. Dann jetzt Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, meine Frage oder der erste Faden war noch nicht ganz beantwortet, nämlich die Frage, inwieweit dieses Parlament sich für die Zukunft bindet durch diesen Vertrag und ob ein Dissens zwischen dem Senat und den Vertragspartnern besteht über diese Bindewirkung? Und da hat nun Herr Dr. Schween ausgeführt, dass die Stadt verstoßen würde gegen den Vertrag, wenn sie Gesetze, also, wenn wir als Bürgerschaft Gesetze verabschieden würden, die diesem Vertragstext widersprechen. Können Sie dafür Beispiele nennen? Und auch die rechtliche Grundlage, der Sie das entnehmen, wo Sie doch am Anfang ausgeführt haben, dass der Vertrag kein Gesetzesrang hätte. Also, nach meinem

Verständnis ist es ja so, wenn es keinen Gesetzesrang hat, dann könnte hier diese Stadt jede Art von Gesetzen beschließen und beide – und sowohl die Verwaltung als auch die Vertragspartner müssten sich an diese neuen Gesetze halten. Könnten Sie da die rechtliche Grundlage einmal deutlich machen und gerne auch am Beispiel religiöse Bekleidung von Lehrern im Schulunterricht. Könnte also die Stadt ein Verbot solcher Bekleidung einführen, nachdem der Vertrag hier zur Kenntnis genommen worden ist oder nicht?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Der hamburgische Staat hält sich an Gesetze, er hält sich an Verordnungen und er hält sich auch an Verträge. Und selbstverständlich, wenn die Hamburgische Bürgerschaft, nachdem sie diesem Vertrag zugestimmt hat und nachdem der Senat den unterschrieben hat, Gesetze macht, die diesem Vertrag widersprechen, dann wäre der hamburgische Staat vertragsbrüchig. Das sollte der hamburgische Staat nicht tun. Und in dem Sinne bindet er sich selbstverständlich. Wenn er sich nicht binden würde, wären diese Verträge auch sinnlos. Selbstverständlich – so, das ist erst einmal einfach der Punkt. Auch Verordnungen und Verwaltungsabkommen sind für uns verbindlich. Zu der Frage der religiösen Bekleidung gibt es eine klare Regelung drin, die nämlich sagt, dass religiöse Bekleidung nicht ohne Grund verboten werden darf. Und das heißt natürlich, wenn man zum Ergebnis kommt, da soll etwas geregelt werden – egal, ob der Senat dazu kommt, in einer Verwaltungsvorschrift oder ein Schulleiter oder die Hamburgische Bürgerschaft –, dann muss das eine dafür stichhaltige Begründung geben. Das gibt übrigens auch die heutige Rechtslage wieder. Auch heute dürften wir in einem freien Land nicht jemandem verbieten, eine bestimmte Bekleidung zu haben, wenn wir dafür nicht einen Grund hätten. Wir sind bisher in Hamburg auch mit der Frage von Kopftuch in der Schule ganz gut damit gefahren, dass wir gesagt haben, wir machen das einmal mit Augenmaß. Wenn tatsächlich es erhebliche Unruhe gibt, dann muss man reagieren, dann muss man sehen, wie man die Situation meistert. Aber wir sind bisher als eine liberale Metropole, die auch stolz auf ihre tolerante Grundeinstellung ist, den Kurs gefahren, dass wir da keine generelle gesetzliche Regelung machen, sondern wir haben bisher die Einzelfälle alle so gehandelt, dass letztlich der Schulfrieden dann wieder hergestellt wurde. Und eigentlich würde ich sehr dafür werben, dass man das auch in Zukunft mit Augenmaß und ein bisschen Toleranz und Liberalität händelt.

Vorsitzende: Dazu zunächst Herr Haufler, dann Herr Müller mit einer Nachfrage.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, meine Frage nach der rechtlichen Grundlage wurde nicht beantwortet. Also, woher Sie die Einschätzung herleiten, dass durch einen Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft die Stadt vertragsbrüchig würde. Und da würde ich etwas konkreter doch gerne wissen, welche Folgen das aus Ihrer Sicht hätte. Also könnte jemand gegen ein solches Gesetz letztendlich vor dem Verfassungsgericht auch klagen und ein solches Gesetz zu Fall bringen? Ist das Ihre Einschätzung der Rechtslage?

Staatsrat Dr. Krupp: Nein, es ist ja so, selbst wenn dieser Staatsvertrag – wenn dieser Vertrag –

(Abg. Nikolaus Haufler: Gut, dass das protokolliert wird.)

(Abg. Dr. Andreas Dressel: Schön, dass wir ein Wortprotokoll haben.)

(Heiterkeit)

Wenn dieser Vertrag Gesetzeskraft hätte, rein theoretisch, selbst dann könnte die Bürgerschaft auch neue Gesetze und andere Gesetze beschließen, sie kann auch Gesetze ändern. Also, das ändert an der Verbindlichkeit nichts. Und übrigens auch dann, wenn es ein Staatsvertrag wäre, also, jetzt nehme ich einmal ein anderes Beispiel, vielleicht ein besseres

Beispiel, weil, wir machen ja relativ viele Staatsverträge. Wir machen einen Staatsvertrag mit dem Land Schleswig-Holstein. So. Und natürlich könnte die Bürgerschaft rein theoretisch auch ein Gesetz beschließen, was einem Staatsvertrag mit Schleswig-Holstein widerspricht. Dann wäre die Freie und Hansestadt Hamburg vertragsbrüchig, weil sie dann einen Vertrag, den sie mit Schleswig-Holstein geschlossen hat, bricht. Das sollte Hamburg nicht tun.

Abg. Nikolaus Haufler: Frau Präsidentin, meine Frage nach dem Verfassungsgericht wurde nicht beantwortet.

Vorsitzende: Herr Staatsrat, mögen Sie noch einmal?

(Abg. Christiane Schneider: Können Sie denn mal sagen, was Sie eigentlich wollen?!)

Herr Dr. Schween: Da ist die Antwort, nein.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dann jetzt noch einmal Herr Müller mit einer Nachfrage.

Abg. Farid Müller: Also. Einmal so gefragt. Ich verstehe den Vertrag so, dass die Hamburger Bürgerschaft in der Zukunft, wann immer sie möchte und wenn sie es für notwendig hält, auch ein Kopftuchverbotsgesetz erlassen könnte, ohne dass explizit gegen diesen Vertrag verstoßen wird. Ist das so?

Staatsrat Dr. Krupp: Nein. Das wäre nicht so, weil, es steht im Vertrag ganz klar drin, es muss begründet sein. Und das heißt natürlich, ich glaube ein – das wäre übrigens unabhängig von diesem Vertrag auch so – dass, wenn man in Grundrechte eingreift, dass es dafür einen Grund geben muss und dass es da eine vernünftige Abwägung geben muss, ob das denn auch erzwungen und so weiter ist. So. Und ich habe das ja schon einmal gesagt, wenn man die Extremfälle betrachtet, dann ist es relativ klar. Ein Uniformträger kann seine Uniform nicht einfach ergänzen und in dem Sinne ein Kopftuchverbot – also, es gibt ein Kopftuchverbot faktisch für Polizistinnen. Polizistinnen können nicht mit – uniformierte Polizei, muss ich dazu sagen. Wenn sie im Landeskriminalamt Proben untersuchen, dann ist das etwas ganz anderes. Aber Uniformträger, das ist relativ klar, dass da ein Kopftuch nicht infrage kommt. Genauso ist es, der andere Extremfall, im Callcenter dürfen wir uns für ein Kopftuch überhaupt nicht interessieren. Und so ist es im Vertrag jetzt auch niedergelegt, es muss eine Begründung geben, weshalb man also in dieses Recht, sich religiös zu bekleiden, eingreift.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Staatsrat. Jetzt hat sich Herr Abaci gemeldet. Frau Schneider, Sie sagen, wann Ihre Frage passt. Genau. Bitte. Ja.

Abg. Kazim Abaci: Wir haben gehört, dass dieser Vertrag einen gewissen verbindlichen Rahmen darstellt. Aber diese Vertragspartner, die sind ja nicht neu in dieser Stadt, die sind schon bekannt und es finden auch Aktivitäten statt. Meine Frage ist, was läuft da an Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern? Und welche Erfahrungen konnten mit den Vertragspartnern bisher auch gesammelt werden, sodass man ein bisschen mehr ein konkretes Bild vor Augen hätte, mit wem man es zu tun hat als Vertragspartner?

Staatsrat Dr. Krupp: Vielleicht ist das auch dann der Anlass, dass Frau Lotzkat nicht ganz umsonst gekommen ist, weil wir natürlich im Rahmen der Integrationsarbeit viel Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vertragspartnern haben.

Frau Lotzkat: Danke schön. Die Zusammenarbeit mit den Vereinen ist sehr eng im Zusammenhang mit dem Thema Integration, und zwar in allen Fachpolitiken, das kann man so allgemein vorab sagen. Und vielleicht auch noch einmal ein Rückfluss, der von den Vereinen in der Anhörung selber auch formuliert worden ist und den wir in der BASFI auch sehr klar merken, ist, dass die Unterzeichnung oder diese Vereinbarung, dieser Vertrag,

diese Verträge eine erhebliche integrative Wirkung ausstrahlen, dass die Muslime sehr, sehr deutlich machen, dass sie das als Anerkennung, als Wertschätzung wahrnehmen und ihre Kooperationsbereitschaft, ihre Bereitschaft auch, auf uns zuzugehen, sehr deutlich steigern. Die Zusammenarbeit erfolgt im Bereich der Integration über die Fachpolitiken selbst. Beispielsweise gibt es sehr enge Zusammenarbeiten zwischen dem Landesinstitut für Lehrerfortbildung, das kann der Kollege sicherlich bestätigen. Es gibt sehr enge Zusammenarbeiten im Bereich der Kindertageseinrichtungen, der Erzieherausbildung. Es gibt sehr enge Zusammenarbeiten auch im Bereich Sicherheit, ja, auch in dem Bereich, das könnte Herr Beiß sicherlich auch noch weiter ausführen. Von unserer Seite als Querschnittsbehörde, die dieses Thema verantwortet, haben wir verschiedene Projekte, die zum Ziel haben, die Öffnung der Vereine in Richtung Gesellschaft. Also, ich kann Ihnen ein paar Beispiele benennen. Wir haben zum Beispiel ein Projekt zur Förderung von freiwilligem Engagement in den DITIB-Gemeinden. Wir haben mit dem Goethe-Institut den Deutschkurs für Imame, ein dreijähriges Projekt betrieben, in dem Imame Deutsch gelernt haben, ein Projekt, das bundesweit Anerkennung gefunden hat. Wir haben auch mit der Alevitischen Gemeinde ein Projekt zur Sozialberatung. Wir selber gehen sehr stark in die Moscheen hinein und diskutieren dort vor Ort mit den Menschen, welche Bedarfe sie haben, welche Wünsche sie an die Mehrheitsgesellschaft haben. Wir gehen zu den Iftar Empfängen natürlich auch als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt. Alle Vertragspartner sind Mitglied des Integrationsbeirates und haben sich im Zusammenhang mit dem Integrationskonzept, das der Bürgerschaft jetzt ja kürzlich vorgelegt worden ist, sehr intensiv mit den Themen auseinandergesetzt. Und nicht zuletzt würde ich gerne auch noch einmal die sehr positive Zusammenarbeit mit allen Vertragspartnern benennen, die wir rund um das Thema „Hamburg bekennt Farbe“, Bekämpfung von Rechtsextremismus, haben. Also sowohl – als Resümee sozusagen – eine sehr enge Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fachpolitik und auch eine enge Zusammenarbeit mit uns als federführender oder Querschnittsbehörde zu diesem Thema.

Vorsitzende: Ja. Vielen Dank. Jetzt, Frau Schneider? Sonst, Herr Haufler hat sich auch noch einmal gemeldet.

Abg. Christiane Schneider: Ja. Dann soll erst Herr Haufler.

Vorsitzende: Dann machen wir erst einmal Herrn Haufler. Bitte schön.

Abg. Nikolaus Haufler: Frau Schneider, ich lass Ihnen auch gerne den Vortritt.

Abg. Christiane Scheider: Nein, nein. Machen Sie 'mal.

Abg. Nikolaus Haufler: Na gut. Ja. Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich würde gern einige Fragen zur Verfassungstreue der Vertragspartner stellen. Und zwar zum einen würde ich gerne wissen, welche Verhandlungspartner denn überhaupt an den Verhandlungen im Laufe der vielen Jahre teilgenommen hatten, ob Sie da die Namen nennen könnten. Und, ob es im Zusammenhang mit der Verfassungstreue von Verhandlungspartnern Probleme gegeben hat?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Ich glaube, Sie werden Verständnis dafür haben, dass wir die Namen dann vielleicht zu Protokoll geben können, wer alles an den Verhandlungen teilgenommen hat. Es ist eine lange Liste, weil ja die vielen – weil die Verhandlungen ja lange gedauert haben. Ansonsten ist es so, dass die drei Vertragspartner und die Alevitische Gemeinde nicht vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Dass es aber innerhalb dieser Verbände einzelne Moscheegemeinden gibt, einzelne Gruppierungen gibt, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, und das wird auch so bleiben, weil wir schon glauben, dass es wichtig ist, da hinzuschauen.

Vorsitzende: Herr Haufler mit einer Nachfrage.

Abg. Nikolaus Haufler: Gab es bei der Zusammensetzung der Verhandlungspartner Veränderungen aufgrund von Verfassungsfeindlichkeit? Fällt Ihnen da etwas ein?

Staatsrat Dr. Krupp: Also, da muss ich jetzt sagen, da kann ich nur für die Legislaturperiode sprechen, wo ich an diesen Verhandlungen beteiligt war. Und in der Legislaturperiode gab es keine Veränderungen, sondern wir haben mit denen weiterverhandelt, mit denen der Vorgängersenat die Verhandlungen aufgenommen hat.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Staatsrat. Wenn sonst keine Fragen sind, noch einmal Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Also mit Verlaub, Herr Staatsrat, Sie sprechen für den Senat und dann möchte ich dann doch das konkret benennen: Ist es zutreffend und haben Sie vielleicht nach Papierlage oder durch Gespräche mit Mitarbeitern von diesem Zusammenhang erfahren? Ist es zutreffend, dass im Jahr 2010 ein Verhandlungspartner deshalb nicht mehr an den Verhandlungen teilgenommen hatte, weil er eine nicht nur verfassungsfeindliche, sondern sogar vom Innenministerium verbotene Organisation unterstützt hat?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Das würden wir dann recherchieren und zu Protokoll (**Anlage**) beantworten.

Vorsitzende: Vielen Dank. Noch einmal Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Herr Staatsrat, das ist natürlich Ihre Entscheidung, Dinge zu Protokoll zu beantworten oder nicht. Aber es wäre doch sehr überraschend, wenn eine solche Tatsache in einem Verfahren, welches nun jetzt nicht ganz unten beim Staatsrat, sage ich 'mal, in der Prioritätenliste, glaube ich, doch steht, wenn Sie nicht wüssten, ob Herr Yoldas aufgrund dieser Tatsache von den Verhandlungen oder nicht mehr an den Verhandlungen teilgenommen hatte, sondern da erst in den Protokollen suchen müssten. Also, ich würde doch schon gerne dieses Thema jetzt hier besprechen. Dazu haben wir doch eine Senatsanhörung. Und es wäre schwierig, wenn Punkte, die vielleicht nicht besonders, ja, weiß ich nicht, angenehm zu diskutieren sind, in Form von Protokollnotizen nur noch ausgetauscht werden könnten.

Vorsitzende: Ich weiß nicht, ob der Senat jetzt noch einmal antworten mag. An sich war das ja abschließend beantwortet.

Staatsrat Dr. Krupp: Ja, ich kann dazu gerne etwas sagen. Ich sag 'mal, ich könnte hier natürlich jetzt sagen, welchen Eindruck wir so haben und auch welchen Eindruck Herr Dr. Schween hat. Ich halte das aber, gerade bei dieser Frage, nicht für angemessen, sondern ich denke gerade, weil es eine nicht unwichtige Frage ist, würde ich da gerne nachgucken, was der Vorgängersenat in den Akten dazu niedergeschrieben hat. Und auf der Grundlage dessen, was der Vorgängersenat in den Akten niedergeschrieben hat, würde ich dann gerne antworten.

Vorsitzende: Ja, dann vielen Dank. Vielleicht noch einmal ans Publikum, wir haben hier eine Ausschussberatung und sozusagen Beifalls-, Missfallensbekundungen sind ohnehin nicht gestattet und das wäre schön, wenn auch nicht allzu viele Zwischenrufe hier vorne ankommen würden. Vielen Dank. Frau Schneider dann jetzt.

Abg. Christiane Scheider: Ich habe eigentlich nur – also ich befürworte ja den Vertrag und habe jetzt eigentlich nur zwei praktische Fragen. Und zwar Artikel 8, Rundfunkwesen, da steht ja, für was der Senat sich einsetzt. Jetzt habe ich zum Beispiel nachgeschaut: In dem Vertrag mit der jüdischen Gemeinde ist das über das Rundfunkwesen nicht drin. Jetzt sind aber auch im Rundfunkrat, zum Beispiel, Vertreter der jüdischen Gemeinde in einem der drei Länder auf jeden Fall vertreten, während Vertreter von muslimischen Gemeinden nirgendwo vertreten sind. Mich würde interessieren, welche praktischen Auswirkungen das hat auch zum Beispiel Absatz 1, ja, Sendezeiten zum Zweck der Verkündigung und Seelsorge. Also, ich höre viel Radio und habe zum Beispiel noch nie etwas gehört, aber ich habe auch noch nie von der jüdischen Gemeinde so etwas gehört.

(Zwischenrufe)

Ich kann nur sagen, ich habe es nicht gehört. Ich kann ja nicht sagen, das gibt es nicht. Okay. Das würde mich also interessieren.

(Abg. Kai Voet van Vormizeele: Sie sollten einmal NDR Info hören, Frau Schneider.)

Ja. Ich höre meistens Deutschlandfunk, das gebe ich ja zu. Und, ob der 3 heißt, dass sich Hamburg dafür einsetzen würde. Und wie sehen Sie die Chancen, dass mindestens ein Vertreter der muslimischen Gemeinden, also der Vertragspartner, dann auch in dem Rundfunkrat ist.

Und die zweite Frage, die ich habe, es betrifft das Bestattungswesen. Da sehe ich ein Problem. Da steht ja, dass den islamischen Religionsgemeinschaften dem Bedarf entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden, da ist mir ein Problem bekannt, und zwar bezüglich von Iranern. Iraner oder Iranerinnen, die nicht muslimischen Glaubens sind, aber in ihrer Community – also auf der Fläche beerdigt werden möchten – also deren Angehörige möchten, dass sie auf der Fläche beerdigt werden, wo auch andere Iranerinnen und Iraner liegen, müssen an die Moschee zahlen. Und das halte ich für problematisch. Und die Frage ist, wie ist das zukünftig? Ist das neu geregelt oder ist hier einfach nur festgeschrieben in dem Vertrag, was bisher Stand ist?

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Also zum Rundfunk kann ich Folgendes sagen. Also, einmal die Sendung „Schabat Schalom“ ist sehr zu empfehlen. Die ist wirklich interessant. Das Zweite ist, beim Rundfunk ist halt wichtig, dass es den Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks gibt, den wir auch für sehr wichtig halten und den wir auch hochhalten, sodass wir also auf das Programm des Norddeutschen Rundfunks keinen Einfluss nehmen. Ich kann Ihnen aber sagen, dass der Norddeutsche Rundfunk, also sowohl der Hörfunkdirektor als auch der Intendant natürlich mitbekommen haben, dass es diese Verträge gibt und dass sie auch darüber am Nachdenken sind, wie sie dem gerecht werden können. Aber dann natürlich ist es die eigene Entscheidung des NDR, dass man dem gerecht wird. Auch die wissen, dass viele Rundfunkbeitragszahler aus diesem religiösen Hintergrund kommen und die wollen da etwas machen.

Aber ich will es auch nur im Allgemeinen sagen, die wollen da etwas machen, und für die wird das ein bisschen leichter, dass sie natürlich durch diese Verträge etwas legitimiertere Ansprechpartner bekommen, also in dem Sinne macht das auch dem NDR das Geschäft ein bisschen leichter. Ansonsten wissen Sie, dass der NDR eine Vier-Länder-Anstalt ist, das heißt, der Weg in den Rundfunkrat geht erst über eine Änderung des NDR-Staatsvertrages. Wir haben uns hiermit damit verpflichtet, in solche Verhandlungen mit den anderen vier Ländern diesen Gedanken einzubringen und uns dafür einzusetzen, aber das wird natürlich erst dann passieren, wenn der Rundfunkstaatsvertrag geändert wird.

Vorsitzende: Vielen Dank.

(Abg. Christiane Schneider: Und das Bestattungswesen.)

Das Bestattungswesen.

Staatsrat Dr. Krupp: Ach so, Bestattungswesen. Dieser spezielle Fall ist mir nicht bekannt, ich weiß nicht, ob Herrn Dr. Schween etwas bekannt ist.

Herr Dr. Schween: Nein, also die Problematik kennen wir auch nicht. Also, wenn ich es richtig verstanden habe, geht es um nichtmuslimische Iraner. Dazu kann ich natürlich sagen, dass dieser Vertrag sich damit nicht befasst, weil die Regelung des Vertrages ja ausschließlich wiedergibt einen Zustand, den wir auch schon haben, nämlich, dass auf städtischen Friedhöfen die Möglichkeit zu islamischen Bestattungen gewährleistet wird und dafür entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt werden. In dem Zusammenhang sind uns da Probleme nicht bekannt geworden. Was nichtislamische Bestattungen betrifft, können wir nichts zu sagen.

Vielleicht noch eine Bemerkung in Hinblick auf die alevitischen Bestattungen, da haben wir ja eine ähnliche Formulierung. Da ist es insofern tatsächlich im Verhandlungsprozess eine Neuerung gewesen, dass bereits aufgrund von Gesprächen zwischen der Alevitischen Gemeinde und der Anstalt Hamburger Friedhöfe auch inzwischen eine Fläche gibt für speziell alevitische Bestattungen, bei der eher das Problem ist, dass sie sehr gering in Anspruch genommen wird. Aber ist vorhanden.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Müller noch eine Nachfrage zum ersten Komplex, Rundfunk.

Abg. Farid Müller: Ja, ich hatte noch einmal zu dem Thema Rundfunk, Vertretung der Muslime in den Beiräten des NDRs, da war mir Ihre Aussage vielleicht ein bisschen zu widersprüchlich. Vielleicht können Sie mir da noch einmal weiterhelfen. Natürlich haben Sie mit dem NDR auch Kontakt und der wird das ja auch gesehen haben, was in den Verträgen steht, aber es liegt ja nicht am NDR und seiner Befindlichkeit, ob er das nun gut findet oder nicht, sondern das wird ja geregelt, die Selbstkontrolle des NDRs, auch über den Staatsvertrag. Das heißt, alle anderen Organisationen, die in den Rundfunkräten drin sind, sind ja nicht auf Goodwill des NDRs da drinne, sondern weil wir das so wollten in den jeweiligen Ländern und es dann auch so beschlossen haben, dass wir es so haben wollen, wie es jetzt ist. Also, mit anderen Worten, am Ende entscheiden die vier Parlamente darüber in Norddeutschland, wie das auszusehen hat mit den muslimischen Vertretern da drin. Oder habe ich mich da jetzt geirrt?

Vorsitzende: Herr Staatsrat, ich glaube, das war bereits von Ihnen so beschrieben.

Staatsrat Dr. Krupp: Genau das, was ich eben gesagt habe. Wenn der Staatsvertrag geändert wird, dann werden wir als Hamburger, als einer von den vier Partnern, uns dafür einsetzen, dass dort drinsteht, dass auch Vertreter der muslimischen Gemeinden und der alevitischen Gemeinden im Rundfunkrat sitzen werden. Ob wir uns dann gegenüber den anderen drei Ländern durchsetzen oder nicht, das werden wir sehen. Aussichtslos ist es nicht.

Vorsitzende: Herr Bläsing bitte.

Abg. Robert Bläsing: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hätte noch eine Frage, in der Drucksache 20/4886, eine Kleine Anfrage von mir, hatte ich ja nachgefragt, wie sich das mit dem DITIB verhält, weil der ja quasi staatlich dominiert ist auf türkischer Seite. Und da hat der Senat geantwortet, dass ihm die Verbindung der DITIB zum türkischen Staat bekannt ist: „Sie entspricht, wie die Existenz von Staatskirchen in einigen europäischen Ländern, nicht dem Verfassungsverständnis des Grundgesetzes, hindert aber auch nicht an kooperativen

Beziehungen.“ Also, ich verstehe das so, dass das zwar möglich ist natürlich, aber dass das jetzt nicht sich unbedingt aufzwingt, freiwillig derartige Verträge einzugehen. Nun hat der Senat da mittlerweile noch eine andere Haltung zu, da kann er das vielleicht noch näher ausführen, als das jetzt so in diesem mageren Satz ausgeführt ist, das ist doch ein Punkt, wo ich zumindest ein gewisses Störgefühl habe.

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, wie ich hier neu angefangen habe, war eine meiner ersten Einladungen, die ich bekommen habe, die Einladung zum 400-jährigen Jubiläum der anglikanischen Gemeinde in Hamburg. Und das war deshalb ganz interessant, weil ich da dann auch zum ersten Mal gelernt habe, dass vor 400 Jahren der Hamburger Senat der anglikanischen Kirche erlaubt hat, in Hamburg Gottesdienste abzuhalten, was damals auch etwas sehr Besonderes war, weil, damals galt tatsächlich noch der Grundsatz, dass in einer Stadt oder in einer Gebietskörperschaft alle Leute das glauben, was der Fürst oder der Senat oder sonst irgendetwas glaubt, und das war dann schon ein Zeichen von Toleranz von Hamburg. Die anglikanische Kirche ist, wie wir wissen, eine Staatskirche, noch heute eine Staatskirche, wo die Königin das Staatsoberhaupt ist. Wir haben heute noch eine anglikanische Gemeinde hier in Hamburg und haben aber mit denen keinen Vertrag, das ist richtig, aber trotzdem pflegen wir freundschaftliche Beziehungen zu denen, zur anglikanischen Kirche.

Und so ähnlich ist es natürlich eine freie Entscheidung, die wir treffen können, ob wir mit der DITIB zusammenarbeiten. Wir sind sehr froh, dass die DITIB inzwischen einen Landesverband Hamburg gegründet hat, dass dieser Landesverband Hamburg auch eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, dass wir hier also Hamburger Ansprechpartner haben, und sehen darin eigentlich auch ein ganz positives Zeichen, aber trotzdem verkennen wir nicht, dass natürlich DITIB in besonderer Weise mit dem türkischen Staat verbunden ist.

Die Entscheidung, ob man sich darauf einlässt oder nicht, hängt davon ab, wie man mit den Menschen muslimischen Glaubens in Hamburg umgehen will. Wenn wir den Islam so, wie er in Hamburg existiert, ich könnte auch das Wort real existiert benutzen, wenn man also mit dem real existierenden Islam in Hamburg Vereinbarungen schließen will, dann kommt man an DITIB nicht vorbei, weil es viele Menschen gibt, die genau diese Moscheen besuchen, die hier leben, die Hamburgerinnen und Hamburger sind, und in dem Sinne haben wir uns dazu entschlossen, wie die beiden Vorgängersenate auch, DITIB in die Verhandlungen mit einzubeziehen.

Vorsitzende: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen? Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, noch einmal zur Bedeutung der Verfassungstreue der Vertragspartner. Artikel 12 des Vertrages trägt die Überschrift „Freundschaftsklausel“, und rein sprachlich könnte man ja durchaus einen gewissen Widerspruch empfinden, wenn ein Staat oder diese Stadt einen Vertrag schließt mit dem Ausdruck Freundschaftsklausel und gleichzeitig einem Teil der Vertragspartner attestiert, sie seien verfassungsfeindlich. Diese beiden Worte vertragen sich ja nicht so gut miteinander. Ist das aus Ihrer Sicht auch eine Art, ja, ist – werden wir da auch vertragsbrüchig, Sie haben ja dieses Wort doch auch relativ großzügig ausgelegt, wenn wir zukünftig Teile der Vertragspartner als verfassungsfeindlich bezeichnen, wenn wir gleichzeitig eine Freundschaftsklausel mit ihnen schließen, welche möglichen rechtlichen Probleme ergeben sich in dem Verhältnis zwischen Stadt und Vertragspartner durch diese – durch dieses Spannungsverhältnis?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Ich kann jetzt fast wiederholen, was ich eben gesagt habe. Die drei Vertragspartner werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet, sondern es werden

einzelne Gemeinden beobachtet. Und es gilt auch das, was ich eben zur DITIB gesagt habe, wenn man mit dem real existierenden Islam in Hamburg, das heißt, mit den Moscheen, die es gibt und in denen das religiöse Leben in Hamburg stattfindet, wenn man mit denen zusammenarbeiten will, dann kommt man an diesen drei Verbänden nicht vorbei. Und wir wollen es ja auch gar nicht, an denen vorbeikommen. Trotzdem sind wir der Meinung, dass es natürlich richtig ist, weiterhin hinzugucken, was sich in diesem Bereich tut, und da gut informiert zu sein. Und deshalb, das haben wir den Vertragspartnern auch in mehreren Gesprächen immer wieder gesagt, dass der Verfassungsschutz, unabhängig von dem Vertrag, weiterhin seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen wird.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Wysocki.

Abg. Ekkehard Wysocki: Eine Frage. Teilt der Senat die Auffassung, dass es einen Unterschied gibt zwischen Beobachtung durch den Verfassungsschutz und Verfassungsfeindlichkeit?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Ja, das ist so.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, Sie haben *einzelne Gemeinden*, glaube ich, den Ausdruck verwendet. Könnten Sie die Zahl der Gemeinden benennen und die Zahl der Mitglieder in diesen Gemeinden? Und wie deuten Sie Artikel 13 Absatz 2, und dort den zweiten Satz, „Sie stehen einander“ – also die Vertragspartner – „zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerung ihrer Organe und Mitglieder zur Verfügung, (...)“. Gehe ich da recht in der Annahme, dass jede einzelne Gemeinde ein Mitglied des Vertragspartners ist und damit von diesem Artikel 13 Absatz 2 erfasst wird und man damit nicht eine Trennung vollziehen kann zwischen dem Dachverband und der einzelnen Gemeinde?

Vorsitzende: Herr Staatsrat Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, die Fragen jetzt sozusagen, wie viele Gemeinden genau vom Verfassungsschutz im Moment beobachtet werden, wobei der Unterschied zu – das kann ich Ihnen im Moment nicht so beantworten, also jetzt, dass ich da eine genaue Statistik habe. Das können wir also auch zu Protokoll beantworten. Es ist – oder ich gucke einmal gerade hier – aber ich kriege das – ich müsste das jetzt sozusagen zusammensuchen. Das suche ich lieber ordentlich zusammen und dann bekommen Sie das zu Protokoll (**Anlage**).

Es bleibt dabei, die Dachverbände werden nicht vom Verfassungsschutz beobachtet, also unsere eigentlichen Vertragspartner, aber selbstverständlich ist hier in dem Artikel 13 Absatz 2 geregelt, dass man miteinander spricht und dass wir natürlich auch über das, was einzelne Mitglieder, das heißt, einzelne Moscheegemeinden, machen, mit unseren Vertragspartnern sprechen werden. Und ich will einmal sagen, wir haben auch – Es gab ja zum Beispiel, jetzt muss ich nachdenken, die Blaue Moschee, die ja an einer Demonstration teilgenommen haben, wo sich der Senat denn auch in einer Kleinen Anfrage sehr deutlich von distanziert hat und sehr deutlich gesagt hat, dass er diese Demonstration nicht richtig findet und sich davon sehr deutlich distanziert hat.

Vorsitzende: Vielen Dank. Dazu direkt eine Nachfrage, Herr Haufler? Ja? Dann bitte.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, Herr Staatsrat, ich bin Ihnen dankbar für dieses Beispiel, das ist ja ein sehr interessantes Beispiel um zu verstehen, wie in Zukunft die Zusammenarbeit sich entwickelt. Wenn ich den Artikel 13 Absatz 2 weiter lese, dann ist im letzten Satz für solche Fälle vorgesehen: „Auf begründetes Verlangen einer Vertragspartei stehen Sie auch für

öffentliche Erklärungen zur Verfügung.“ Jetzt in diesem Beispiel mit der Blauen Moschee, wenn eine solche Demonstration angemeldet wird, hat der Senat von seinem Recht, begründetes Verlangen, Gebrauch gemacht? Hat der Senat vor, in Zukunft in solchen Fällen von diesem Recht Gebrauch zu machen, und welche Reaktion erwarten Sie dann vom Dachverband?

Vorsitzende: Herr Dr. Krupp.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, dieser Paragraph 13 Absatz 2 dient nicht alleine dazu, solche Konflikte zu regeln, sondern es geht auch – wir wollen ja in der Hauptsache mit diesen Vereinen, Verbänden, konstruktiv zusammenarbeiten, das soll unsere Zusammenarbeit in der Hauptsache prägen, und auch dazu dient der Artikel 13 Absatz 2. Wir haben es in dem Falle, bei der Blauen Moschee, dabei belassen, dass wir uns davon deutlich distanziert haben, und sahen keine Veranlassung, weitere Schritte zu unternehmen. Aber das würden wir jeweils vom Einzelfall abhängig machen.

Vorsitzende: Vielen Dank für diese Klarstellung. Dann hat jetzt Frau Martin das Wort, ihr folgt Herr Abaci.

Abg. Dorothee Martin: Ja, vielen Dank, Frau Veit. Ich glaube, dass wir uns so langsam ein bisschen vom eigentlichen Thema, nämlich den Verträgen, wegbewegen, und wir haben ja auch die letzten Monate in der sonst sehr sachlichen und ruhigen Debatte bei allen Fraktionen, für die wir uns hier auch noch einmal herzlich bedanken möchten, gelernt, dass es zumindest bei der CDU-Fraktion verschiedene Meinungen gibt. Das wird ja auch heute hier bei der Beratung sehr deutlich. Ich möchte auch gar keine Frage mehr stellen, sondern nur ein, zwei Sätze noch zu unserer Haltung sagen, die ja hinreichend bekannt ist. Wir wollen mit diesen Verträgen anerkennen, und das war ja auch schon einmal damals die Intention von CDU und GAL/GRÜNEN, dass Muslime einfach zu unserer Stadt, zu unserer Staatsgesellschaft gehören, das schon seit vielen Jahrzehnten, dass sie einen wertvollen Beitrag zum Leben dieser Stadt leisten und dass wir in diesen Verträgen einfach auch ein Zeichen zur Gleichbehandlung und zu der Zuerkennung gleicher Rechte setzen wollen, wie sie ja auch schon bei den großen christlichen Kirchen und bei den jüdischen oder bei der Jüdischen Gemeinde zuerkannt wurde.

Insofern sind diese Verträge für uns quasi in jetzt schwarz auf weiß gegossene Praxis, die, wie auch man immer sie rechtlich und juristisch bewerten möchte, eine hohe Verbindlichkeit haben, eine hohe politische Verbindlichkeit haben, und auch ein großes Zeichen für die Integrationspolitik setzen. Und wir haben ja auch eben schon von Ihnen gehört, dass das auch, ich nenne es einmal ein Aufbruchsignal für viele Muslime war und dass sicherlich die Gespräche und die Zusammenarbeit die nächsten Jahre gefördert werden durch diese Verträge.

Vielleicht noch ein Satz zum Schluss, auch in Richtung CDU, den man der Presse entnehmen konnte, nachdem wir das Thema auch Ende letzten Jahres in der Bürgerschaft hatten, der lautet, „Wir wollen alle unterstützen, die einen demokratischen Islam entwickeln wollen, und Extremisten bekämpfen.“ Der Satz war nicht von mir, auch nicht von der SPD-Fraktion, sondern kam von Dietrich Wersich. Ich glaube, in dem Sinne auch noch einmal die Debatte der letzten Minuten reflektieren, werden diese Verträge auch dazu beitragen, genau in diese Richtung, nämlich in die Richtung der Weiterentwicklung eines demokratischen Islam hier in dieser Stadt zu fördern und, ich nenne es einmal die Befindlichkeiten, die wir eben diskutiert haben durch die Fragen von Herrn Haufler, hoffentlich in den Hintergrund rücken und wir in Richtung der stärkeren Bindung des Islams und der Islame, die sich der demokratischen Kultur hier in Verbindung stehen, noch weiter fördern werden.

Vorsitzende: Vielen Dank. Herr Abaci.

Abg. Kazim Abaci: Anknüpfend an das, was Frau Martin gesagt hat: Das kommt mir ein bisschen so rüber, statt über die Verträge, über die Inhalte, über eine sachliche Diskussion hier zu diskutieren, es kommt mir ein bisschen so rüber, wenn beobachtet der Verfassungsschutz und wen nicht. Es ist, klar, nicht unwichtig, aber das ist bei diesem Thema nicht richtig, und diese Fragen wurden von Herrn Haufler auch an den Sachverständigen gestellt, ob ein Vertrag auch mit jemandem geschlossen werden kann, der vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Und der Sachverständige, der von der CDU benannt worden ist, der hat gesagt, ja, das ist kein Widerspruch und es kann auch ein Vertrag mit jemandem abgeschlossen werden, der unter Umständen vielleicht vom Verfassungsschutz auch beobachtet wird. Deshalb finde ich diese Fragen und diese Diskussion irgendwie schon merkwürdig, ganz ehrlich gesagt.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Abaci. Herr Haufler, dann Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, liebe Kollegen, ich finde, das sind durchaus wichtige Stichpunkte, zum einen die Frage der Demokratie beziehungsweise das Verhältnis zwischen Islam und Demokratie. Dieses Verhältnis berührt ja auch dieser Vertrag. Hier möchte ich auf einen konkreten Vertragsinhalt eingehen, nämlich den Artikel 4 Absatz 1, wo es um die Bildungs- und Kultureinrichtungen geht, und die Stadt verpflichtet sich hier im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten, das Wirken dieser Einrichtungen verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.

Deute ich diesen Artikel richtig, dass die Stadt sich also verpflichtet, eine Art Öffentlichkeitsarbeit für diese Einrichtung mit sozusagen zu betreiben, und betrifft das auch Einrichtungen, die von Teilgemeinden betrieben werden, die als verfassungsfeindlich eingestuft werden, oder betrifft es diese nicht? Also, kann ich mir in Zukunft vorstellen, dass die Stadt auch Werbung macht für Bildungseinrichtungen, die sich gegen die Demokratie einsetzen?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Also erstens, ich finde es tatsächlich ein bisschen problematisch, dass Sie doch sich sehr stark auf eine relativ kleine Gruppe der islamischen Gemeinden konzentrieren in Ihrer Sichtweise, weil das natürlich immer die Gefahr in sich birgt, dass man den Eindruck erweckt, als würden die große Mehrheit der islamischen Gemeinden verfassungsfeindlich sein. Das kann ich ganz deutlich sagen, das ist nicht der Fall. Die große Mehrheit der Angehörigen der islamischen Gemeinden in Hamburg steht zu unserer Verfassung, zu unserem Wertesystem, daran gibt es überhaupt keinen Zweifel und das sollte man auch einmal so deutlich sagen. Und mit denen, die da ein bisschen problematisch sind, mit denen beschäftigen wir uns, und danach werden wir auch nicht nachlassen.

Worum es in diesem Paragraphen eigentlich geht, im Kern, ist, dass wir glauben, dass Moscheen, die man sieht, besser sind als Moscheen in irgendeiner alten, umgebauten Hinterhofwerkstatt, Autowerkstatt, die wir sonst so hatten. Ich kann jetzt aus meiner Bergedorfer Zeit sagen, dort war im Brookdeich 16 d, das heißt nämlich, im vierten Hinterhof, das war der ursprüngliche Ort der Moschee in Bergedorf. Und das war wirklich eine alte, umgebaute Autowerkstatt. Und da sind mehr Moscheen – es gibt jetzt eine neue Moschee in Bergedorf, die ist im Zentrum am Schleusengraben, sehr schön anzusehen, wirklich eine repräsentative Kuppel, und mitten im Herzen der Stadt, die man auch sieht, und ich sage ganz deutlich, und das ist hiermit gemeint, mir sind solche Moscheen, die man sieht, mit denen man sprechen kann, wo man die Leute kennt, die man besuchen kann, die Tage der offenen Tür machen, sind mir sehr viel lieber als irgendwelche Hinterhofmoscheen.

Und was wir eigentlich damit ausdrücken – oder nicht, was wir ausdrücken, was wir mit diesem Artikel ausdrücken wollen, ist es, dass wir tatsächlich sagen, der Islam und die Moscheen gehören zum Hamburger Leben dazu, und deshalb sollen sie auch sichtbar sein.

Und diesen Weg wird der Senat unterstützen. Der Senat wird keine Plakate machen, der Senat wird keine Flyer verteilen, der Senat wird sich auch in Zukunft gegenüber allen Religionen neutral verhalten. Wir werden also natürlich, wenn jetzt zum Beispiel Anfang Mai der eine oder andere Protestant nach Hamburg kommt, es sind etwa 100.000, zum Deutschen Evangelischen Kirchentag, dann sind wir natürlich nett zu den Besuchern und werden das also auch, dieses Großereignis, mit unterstützen und begrüßen, und ebenso arbeiten wir auch mit der Katholischen Kirche und allen anderen Gemeinden zusammen, aber wir machen für keine einzige Religionsgemeinschaft Werbung im Sinne von, dass wir sagen, wir halten das jetzt für eine gute Religion und das ist eine schlechte Religion. Dass die Evangelisch-lutherische Kirche in Hamburg eine lange Tradition hat, das verschweigen wir natürlich auch nicht.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Staatsrat. Ich glaube, Herr Voet van Vormizeele – oder –

(Abg. Nikolaus Haufler: Eine Nachfrage.)

Dann eine letzte Nachfrage dazu, Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, Moscheen sind nun Gotteshäuser in meinem Verständnis. Die Rede von Bildungs- und Kultureinrichtungen in diesem Artikel umfasst natürlich deutlich mehr als das. Oder verstehe ich das hier jetzt falsch? Sind jetzt zum Beispiel nicht auch Kindergärten oder – also auch der Religion relativ – nicht komplett der Religionsausübung dienende Einrichtungen mit von diesem Artikel erfasst? Und würden dann nicht diese Einrichtungen auch in Flugblättern, wenn also Kindergärten oder Ähnliches irgendwo beworben oder eine Liste von Kindergärten auf den Internetseiten der Freien und Hansestadt Hamburg aufgelistet würde, würden diese dann nicht auch doch irgendwo mit beworben werden? Und noch einmal zum Kern meiner Frage. Unabhängig von der Tatsache, ob es sich um eine kleine oder große Anzahl solcher Einrichtungen handeln würde, wenn es auch nur eine einzige wäre, wenn diese Einrichtung betrieben würde von einer Gemeinde, die als verfassungsfeindlich eingestuft wird, würde diese Einrichtung auch von diesem Artikel erfasst werden?

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Also, ich glaube, zu Ihrer letzten Frage gilt der Grundsatz des Senates, dass wir zu hypothetischen Fragen keine Stellung nehmen. Sie können diesen Artikel ganz einfach übersetzen. Der heißt, der Islam muss sich in Hamburg nicht verstecken. Das ist der Gedanke, der hinter diesem Artikel steht. Und natürlich, wenn es eine Liste der Kindertagesstätten gibt und da sind die städtischen Kindertagesstätten drauf, da sind die Kindertagesstätten vom Deutschen Roten Kreuz drauf und da sind die Kindertagesstätten der Evangelisch-lutherischen Kirche drauf, und es gibt Kindertagesstätten der islamischen Gemeinden, dann werden selbstverständlich die Kindertagesstätten der islamischen Gemeinden auch aufgeführt. Selbstverständlich machen wir das.

Vorsitzende: Sofern sie am Kita-Gutscheinsystem teilnehmen. So. Jetzt Herr Voet van Vormizeele.

Abg. Kai Voet van Vormizeele: Also, zum Letzten nur die kurze Bemerkung, ich hoffe einmal, dass der Senat davon ausgeht, dass wir bei einem Kindergarten, der mit einem verfassungsfeindlichen Ziel betrieben werden würde, keine Betriebslaubnis erteilen würden, die ist nämlich auch noch einmal notwendig. Davon bin ich echt fest überzeugt im Übrigen.

Ich möchte noch einmal ganz kurz auf die Bemerkung von Herrn Abaci eingehen. Natürlich ist es weiterhin so, dass wir gemeinsam hier um einen Vertrag ringen, und wir alle wissen auch, dass dieser Vertrag in dieser Stadt von vielen Menschen geteilt wird, gemocht wird,

unterstützt wird, aber er wird diskutiert. Und ich glaube, wir haben zu Recht den Weg gewählt über das Parlament, weil wir gemeinsam darüber diskutieren wollen. Deshalb müssen wir die Diskussion auch ernst nehmen, und zum Ernstnehmen gehören auch kritische Fragen. Insofern, denke ich mir einmal, wäre es falsch, wenn wir uns hier selbst verstehen würden als Jubelveranstaltung und uns in drei Beiträgen gegenseitig erzählen, wie toll alles ist, und das war es. Wir müssen, glaube ich, kritischen Fragen auch eben die Möglichkeit geben, diese kritischen Fragen, die in der Stadt zum Teil auch vorhanden sind, auch ausräumen zu können. Und ich denke mir, dazu ist der Senat heute berufen. Das wird an der Grundhaltung sozusagen hier nichts ändern. Aber es ist, glaube ich, schon ein wichtiger Punkt, dass man kritische Fragen auch hier stellen müssen darf.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Voet van Vormizeele. Jetzt Herr Wysocki, dann Frau Schneider.

Abg. Ekkehard Wysocki: Also, ich finde es – Erst einmal vielen Dank für die Worte, Herr van Vormizeele, aber ich finde es ein bisschen schade – kann ja auch an meiner kurzen Nachfrage gelegen haben –, dass offensichtlich ein Abgeordneter in den Reihen der CDU den Unterschied immer noch nicht begriffen hat. Wenn Organisationen vom Verfassungsschutz beobachtet werden, ist das keine Feststellung ihrer Verfassungsfeindlichkeit. Das obliegt auch nicht dem Verfassungsschutz. Es gibt Anzeichen dann dafür und er wird beobachtet oder diese Organisation wird beobachtet. Punkt. Da ist nicht das Diktum mit verbunden, dass es sich um eine verfassungsfeindliche Organisation oder Kindergärten oder sonst etwas handelt. Das noch einmal zur Klarstellung. Also, die Kennzeichnung einzelner islamischer Gemeinden als verfassungsfeindlich, Herr Haufler, die ist falsch. Und darüber reden wir auch nicht. Wir reden heute darum, dass wir einen Vertrag schließen, der die Möglichkeit eröffnet, wie das hier schon gesagt worden ist, den Islam aus der Anonymität zu holen, und das ist gemeint damit, ihn in das öffentliche Bewusstsein zu rücken in der Form, dass er etwas völlig Normales in dieser Hansestadt ist. Und das schon seit mehreren Jahrzehnten. Und dass wir hier nur rechtlich das nachvollziehen, was im Prinzip da ist und schon über die Jahrzehnte sich entwickelt hat. Aber hier kriegt er mit diesem Vertrag auch die Anerkennung dessen, was in den letzten Jahren hier passiert ist. Das ist das, was mit diesem Vertrag im Wesentlichen verbunden ist.

Und da obliegt dann ebenfalls für die islamischen Gemeinden, und das hat in Ihrem Beispiel ja auch stattgefunden, wenn es islamische Gemeinden gibt, über deren Verhalten man diskutieren muss, und das war bei dieser Demonstration so, dann diskutiert der Dachverband im Rahmen dieses Vertrages auf einer völlig anderen Grundlage, nämlich auch mit einer größeren Möglichkeit, Einfluss zu nehmen auf die Verhaltensweisen der einzelnen Gemeinden. Und das hat in diesem Fall übrigens auch stattgefunden. Die SCHURA hat sehr intensiv mit dieser Gemeinde gesprochen. Es gab, glaube ich, auch Äußerungen auf der Homepage. Und das ist schon dem Entwurf dieses Vertrages zu verdanken. Und insofern erhoffe ich mir dann auch, dass, wenn der Vertrag dann abgeschlossen wird, dass das ein völlig normales Verfahren wird und wir wirklich dann darüber in ein paar Jahren lächeln können über die Frage, ob wir hier einen Vertrag mit potenziellen Verfassungsfeinden abgeschlossen hat. Das ist hier ein Zerrbild, das aufgebaut wird, das ist durch keinerlei Tatsachen belegt, und das hat auch mit kritischen Nachfragen nichts zu tun, sondern leider zu einem Stück weit auch mit Unkenntnis.

Vorsitzende: Frau Schneider, Herr Trepoll, Herr Dr. Dressel, Herr Haufler.

Abg. Christiane Schneider: Vielen Dank, Herr Wysocki, nicht immer freue ich mich, wenn Sie etwas sagen, aber auch jetzt fand ich das gut. Kann ich mich nicht ganz anschließen, weil, das ist nur, das, was auf der Homepage stand, ist nicht nur dem Vertrag zu verdanken, sondern, wenn man die SCHURA jetzt seit Langem kennt, ich kann mich erinnern, vor vielen Jahren schon haben sie zum Beispiel eine Erklärung zum 30. Januar geschrieben, weil sie mit dem Vorwurf des Antisemitismus konfrontiert waren, haben sich sehr deutlich dazu

geäußert. Das heißt, schon seit langer Zeit, auch wenn man die Grundsatzklärung zum Beispiel der SCHURA kennt, seit langer Zeit weiß man eigentlich, wofür diejenigen, die die SCHURA – also, die die vertreten, die – also, wofür die SCHURA sich auch gegenüber den Gemeinden einsetzt. Und das macht sie nicht verdeckt oder so, das macht sie sehr offen. Und das hat etwas zu sagen, wenn die sich in einer Grundsatzklärung zum Beispiel zur demokratischen Grundordnung und so etwas bekennt, das hat etwas zu sagen. Und das heißt nicht, dass es nicht Tendenzen gibt in verschiedenen Gemeinden, und das sind ja auch nicht einfach die ganzen Gemeinden, das muss man ja sagen, sondern das sind Tendenzen in Gemeinden, die dem vielleicht im Widerspruch stehen.

Herr Voet van Vormizeele, ich finde auch, dass man kritische Fragen stellen soll, aber ich finde, dass man einen Zungenschlag vermeiden soll, wo, sagen wir einmal, in dem Islam und Demokratie als eigentlich feindlichen Gegensatz betrachtet wird. So ein Zungenschlag ist ein bisschen in der Debatte, nicht bei Ihnen, der ist aber ein bisschen in der Debatte, und ich finde, den sollten wir wirklich hier vermeiden, weil, sonst bestärkt man islamophobe Vorurteile, anstatt sie zu bekämpfen. Und kritische Fragen, okay, aber die Islamophobie ist selber eine Tendenz, eine politische Tendenz in dieser Gesellschaft, finde ich, mit der man sich sehr, sehr kritisch auseinandersetzen muss. Und das sollten wir hier sehr scharf trennen. Danke.

Vorsitzende: Herr Trepoll.

Abg. André Trepoll: Also, diese Schwelle ist ja bei Weitem hier nicht überschritten. Das sind ganz normale Nachfragen, die der Kollege Haufler stellt, und Herr Wysocki, den Ball kann ich zurückgeben, Sie haben offensichtlich die Wortmeldung von Herrn Vormizeele nicht verstanden. Es ist natürlich notwendig, dass wir uns hier damit auseinandersetzen. Und ich habe, und meine Fraktion, wir haben die Erfahrung gemacht, dass man Dinge dann auch kritisch hinterfragen sollte und nicht den Mantel des Schweigens drüber hüllt und sagt, es sind ja nur ein ganz paar wenige, wir reden nicht drüber. So kann es doch nicht funktionieren. So können Sie den Menschen auch nicht die Angst nehmen, von der Frau Schneider gesprochen hat, und wir kennen viele Menschen, auch bei uns in der Partei, die diese Ängste haben. Und deshalb ist es auch unsere Aufgabe, wenn wir auch einen breiten gesellschaftlichen Konsens wollen, diese Fragen hier zu klären und auch nachzufragen. Und ich finde nicht, dass hier irgendjemand irgendetwas überschritten hat oder dass er das in einer Art und Weise tut, die nicht mehr angemessen ist. Das will ich noch einmal ausdrücklich festhalten. Und deshalb bleibt es dabei, dass wir uns damit kritisch auseinandersetzen. Wie wir das dann bewerten, wie wir das dann bewerten – Sie haben die Bewertung schon abgeschlossen, stellen wir ja fest. Sie sagen, es sind nur wenige, und das spielt für Sie keine Rolle. Soweit sind wir noch nicht. Diese Bewertung müssen wir erst noch treffen, und diese Zeit brauchen wir dann auch und erwarten wir dann auch, dass Sie uns die geben.

Vorsitzende: Okay, ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen, Herr Dr. Dressel und nun noch einmal Herr Haufler.

Abg. Dr. Andreas Dressel: Ja, vielen Dank. Ich will ein kleines bisschen noch einmal versuchen, da die Schärfe, die jetzt hier aufkommt, rauszunehmen. Denn es war, glaube ich, so, dass die Bürgerschaft am 31. Januar 2007 auf einen Antrag der CDU-Fraktion, zu einer Zeit, als die CDU die absolute Mehrheit hatte, diesen Diskussionsprozess angefangen hat, und sie hat es damals einstimmig beschlossen. Es hat ein CDU-Bürgermeister angefangen und ein SPD-Bürgermeister hat es jetzt zu Ende gebracht. Und das sollten wir in der ganzen Debatte, bei allen kritischen Nachfragen, nicht vergessen, dass wir hier auch ein gemeinsames, demokratisch angestoßenes Projekt jetzt hier zu Ende führen. Und das ist mir ein bisschen zu kurz gekommen, und es wäre mein Wunsch, für uns als Regierungsfraktion, dass wir weiter an dem Ziel festhalten, das habe ich auch dem Kollegen Wersich gesagt, auch in Gesprächen neulich, die wir dazu geführt

haben, wir haben weiter ein großes Interesse daran, dass wir das mit einer breiten Mehrheit hier verabschieden können. Weil, dann hat es die legitimierende Kraft, auch in die Hamburger Stadtgesellschaft hinein, die wir uns von einem solchen gesellschaftlichen Projekt wünschen. Deshalb sind wir auch weiter da gesprächsoffen, aber werden natürlich auch nicht zulassen, das sage ich auch, habe ich auch in dem Gespräch – André Trepoll war ja auch dabei – sozusagen etwas, was sozusagen wieder an Punkten wieder herausbricht, auch nur in der Wirkung, aus den Verträgen, aus dem Erreichten, das ist für uns eine Grenze, die wir natürlich nicht überschreiten, sondern wir wollen schon diesen Fortschritt gemeinsam auch begehen. Wir wollen auch gucken, dass man immer einmal wieder darauf guckt, auch dafür wirbt, dass das umgesetzt und gelebt wird, dass es nicht nur etwas ist, was auf dem Papier steht, sondern das muss sozusagen in den, vor allem natürlich in den Religionsgemeinschaften gelebt werden. Und in dem Sinne wollen wir uns auch gerne verständigen und setzen auf eine breite Mehrheit, werben dafür, aber bei der FDP haben wir es ein bisschen aufgegeben, weil die FDP, glaube ich, sich sehr festgelegt hat, dass sie mit Nein stimmen wird. Aber bei allen anderen, also, glaube ich, von LINKEN und GRÜNEN gibt es sowieso eine Zustimmung, aber bei der CDU werben wir noch dafür, dass es auch zu der Zustimmung kommt. Und Sie sollten auch gucken, dass es ein Projekt ist, was Sie selbst angefangen haben, und auch versuchen, in den Diskussionen, die Sie dazu führen, auch mit dem von Ihnen selbst angestoßenen Projekt pfleglich umzugehen, denn es ist ein wertvolles für diese Stadt.

Vorsitzende: Vielen Dank, Herr Dr. Dressel. Herr Haufler.

Abg. Nikolaus Haufler: Ja, Herr Staatsrat, vielleicht können wir ja sozusagen aufklären, inwieweit der Vorwurf der Unkenntnis zutrifft, denn ist stützte mich bei meinen Ausführungen auf Unterlagen des Senats, und möglicherweise sind diese ja nicht ganz genau. Ich würde gerne wissen, ob es Veränderungen gegeben hat seit meiner Kleinen Anfrage 20/2008 nach verfassungsfeindlichen Organisationen in dieser Stadt, und in der Antwort des Senats wird der Begriff „Organisation mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung“ verwandt und in einer Tabelle aufgeführt unter „Sunnitische islamistische Organisationen“, das Bündnis der Islamischen Gemeinde Norddeutschland, 1.600 Mitglieder. Die Anfrage ist aus dem Jahr 2011, ob das sozusagen schon veraltet ist oder ob möglicherweise die Information aus dem Verfassungsschutzbericht 2011, wo unter Punkt 6.4, Türkische Islamisten, die islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. aufgelistet wird, ob das also Dinge sind, wo ich sozusagen einen alten Sachstand habe oder der von Unkenntnis geprägt ist, oder ob das der gleiche Sachstand ist, den auch der Senat hat.

Vorsitzende: Herr Staatsrat.

Staatsrat Dr. Krupp: Das ist schon der gleiche Sachstand, da gibt es gar keinen Zweifel. Ich wollte auch noch einmal sagen, das, was Herr van Vormizeele gesagt hat, dass ich damit völlig einverstanden bin. Ich habe überhaupt kein Interesse daran, dass irgendwelche Fragen nicht zugelassen werden, und ich habe ja nur dann sozusagen, nachdem zum zehnten Mal gefragt wurde, wie das mit der Verfassungsfeindlichkeit ist, da wollte ich mir einfach nur einmal die Anmerkung erlauben, dass die überwältigende Mehrheit der Muslime in Hamburg nach unserer Einschätzung zur Verfassung und zum Grundgesetz steht. Und das sollte man dann halt auch einmal noch ergänzend dazusagen. Und ich würde gerne auch die Tatsache, dass – Also gerade, weil ich auch weiß, dass es solche Befürchtungen gibt, möchte ich auch deutlich machen, dass dieser Vertrag unsere Sicherheitsbehörden nicht im geringsten daran hindert, das zu tun, was notwendig ist. Und deshalb habe ich auch mehrfach betont, dass wir selbstverständlich auch nach diesem Vertrag weiterhin diejenigen beobachten werden, vom Verfassungsschutz, die wir für beobachtenswert halten. Und das ist vielleicht auch dann etwas, was eine gewisse Sicherheit gerade denjenigen gibt, die da ein bisschen skeptisch sind. Sie werden daran nicht gehindert, das zu tun, was nötig ist.

Vorsitzende: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen an den Senat oder Diskussionsbeiträge hier untereinander zu dem – zum jetzigen Zeitpunkt? Das sehe ich nicht. Dann haben wir uns verabredet, dass wir den Tagesordnungspunkt beim nächsten Mal wieder aufrufen beziehungsweise, wenn Bedarf ist, das auch noch einmal schieben, das vereinbaren dann die Obleute untereinander, aber wir nehmen es nächstes Mal wieder auf die Tagesordnung, bedanken uns beim Senat und hätten dann diesen TOP für heute abgeschlossen und kommen zu TOP 2.

Zu TOP 2

Der Ausschuss beschloss zunächst einvernehmlich, das Thema als Selbstbefassungsangelegenheit gem. § 53 Absatz 2 GO zu beraten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, das Hamburgische Verfassungsgericht habe am 15. Januar 2013 in seiner Entscheidung über eine Wahlbeschwerde gegen die Wahl der Bezirksversammlung Eimsbüttel die 3%-Sperrklausel für die Bezirksversammlungswahlen für nichtig erklärt. Diese Entscheidung sei insofern überraschend gewesen, da das Hamburgische Verfassungsgericht die 5%-Hürde für die Bezirksversammlungswahlen im Jahr 2007 noch als verfassungsgemäß beurteilt habe. Nun sei das Hamburgische Verfassungsgericht der bekannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefolgt, nach der der mit einer Sperrklausel verbundene Eingriff in die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen und die Chancengleichheit der Parteien nur gerechtfertigt werden könne, wenn dieser Eingriff zur Abwendung einer Gefahr für ein mindestens gleichrangiges Schutzgut erforderlich sei. Bei der Funktionsfähigkeit der gewählten Volksvertretung handle es sich anerkanntermaßen um ein solches Schutzgut. Das Hamburgische Verfassungsgericht vertrete auch 2013 hinsichtlich der Sperrklausel bei Bezirksversammlungswahlen die Meinung, dass diese grundsätzlich geeignet sei, mit der Zielrichtung, zu erwartende Funktionsbeeinträchtigungen der Bezirksversammlungen zu verhindern. Gleichwohl sei nunmehr mit der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu prüfen, ob eine solche Funktionsbeeinträchtigung mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Diese Frage habe das Hamburgische Verfassungsgericht verneint, da hier keine ausreichende Tatsachengrundlage vorliege, die die konkrete Gefahr einer Funktionsbeeinträchtigung darlege, die nicht durch andere Maßnahmen abgemildert werden könne. Hierzu gehörten in der konkreten Situation der Bezirksversammlungen unter anderem Zuständigkeitsänderungen zwischen Bezirken und Fachbehörden, Evokationen und Fachanweisungen. Das Hamburgische Verfassungsgericht habe darauf hingewiesen, dass auch das Beispiel anderer Kommunalvertretungen, wie in Frankfurt, zeige, dass selbst bei 13 Parteien in der Volksvertretung keine Funktionsbeeinträchtigung festzustellen sei.

Als Ergebnis habe das Hamburgische Verfassungsgericht festgestellt, dass die Nichtigkeit die Sperrklausel insgesamt erfasse, führen die Senatsvertreterinnen und -vertreter fort. Dementsprechend sei nicht nur die Regelung der 3%-Sperrklausel in § 1 Abs. 3 des Bezirksversammlungswahlgesetzes für nichtig erklärt worden, sondern auch die Generalverweisung auf das Bürgerschaftswahlgesetz im § 1 Abs. 1 des Bezirksversammlungswahlgesetzes. Andernfalls hätte für die Bezirksversammlungswahl die 5%-Hürde der Bürgerschaftswahl gegolten. Die Entscheidungsformel laute: „§ 1 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 623), ist insoweit mit Artikel 6 Absatz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar und nichtig, als er zur Anwendung des § 5 Absatz 2 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), führt.“

Dieser Ausspruch der Nichtigkeit habe zur Folge, so die Senatsvertreterinnen und -vertreter weiter, dass die Sperrklausel bei künftigen Wahlen der Bezirksversammlungen nicht mehr angewendet werden dürfe. Somit gelte die Nichtigkeitsfeststellung unmittelbar und die

Sperrklausel dürfe auch ohne Änderung des Bezirksversammlungswahlgesetzes bei kommenden Bezirksversammlungswahlen nicht angewendet werden. Im Prinzip reiche eine Kenntnisnahme dessen aus, was jedoch dahingehend problematisch sei, dass der Gesetzestext weiterhin so bestehen bleibe und lediglich durch eine Fußnote auf die Ungültigkeit dieser Vorschriften hingewiesen werde. Aus ihrer Sicht stelle dies einen Unsicherheitsfaktor dar. Vor diesem Hintergrund rate das Landeswahlamt dazu, im Interesse der Normenklarheit, aber auch der Bürgerinnen und Bürger, die mit diesen Vorschriften umgehen müssten, eine zweckmäßige Anpassung im Sinne der Rechtsbereinigung vorzunehmen. In erster Linie müsste die Regelung im Bezirksversammlungswahlgesetz, die die 3%-Hürde beschreibe, tatsächlich gestrichen werden. Aufgrund der bereits erwähnten Generalverweisung müsste zudem verhindert werden, dass daraufhin die 5%-Hürde der Bürgerschaftswahl gelte. Hier schlage das Landeswahlamt vor, dass neben der Streichung der 3%-Sperrklauselregelung die Generalverweisung unangetastet bleibe, jedoch in § 1 Abs. 4 BezVWG, der Ausnahmen für die Generalverweisung regle, noch den § 5 Abs. 2 BÜWG zu nennen. Bisher besage § 1 Abs. 4 BezVWG „§ 18 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und § 39 finden keine Anwendung.“ § 18 BÜWG betreffe die Wahlkreiszuschneidung, bei der für die Bezirksversammlungswahlen auch Stadtteile durchschnitten werden dürften. § 39 BÜWG regle die Wahrnehmung eines Mandats der Bürgerschaft von einem Senator durch einen nachrückenden Abgeordneten. Dies gebe es bei den Bezirksversammlungswahlen auch nicht. In diese Auflistung im Bezirksversammlungswahlgesetz sollte § 5 Abs. 2 BÜWG, der die 5%-Hürde des Bürgerschaftswahlgesetzes enthalte, mit eingefügt werden, sodass diese rechtsbereinigende Vorschrift sehr einfach und wirksam wäre.

Die Vorsitzende dankte den Senatsvertreterinnen und -vertretern für ihre Ausführungen.

Die CDU-Abgeordneten regten an, die vorgetragene Vorschläge des Landeswahlamtes den Ausschusmitgliedern zur Einsicht und Prüfung zukommen zu lassen. Darüber hinaus stellten sie die Frage, was das Hamburgische Verfassungsgericht genau unter „*relevanten Funktionsbeeinträchtigungen der Bezirksversammlungen*“ verstehe. Ihrer Meinung nach werde die zu ihrer Regierungszeit angestrebte Entwicklung der Bezirksversammlungen in Richtung richtiger Kommunalparlamente nunmehr ad absurdum geführt.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter äußerten, den Eindruck zu haben, dass das Hamburgische Verfassungsgericht anhand der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts prüfen müssen, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich tatsächlich konkrete Beeinträchtigungen abzeichneten. In diesem Zusammenhang seien die Aufgaben, die die Bezirksversammlungen tatsächlich wahrzunehmen hätten, in den Blick genommen worden und inwieweit sich dort durch den Wegfall der Sperrklausel eine Zersplitterung der Parteien ergeben könnte, die wiederum die Arbeit dieser Volksvertretung erschwere oder sogar unmöglich mache. Zudem habe sich das Hamburgische Verfassungsgericht damit befasst, welche Zersplitterungseffekte es geben könnte. Zum einen zeigten die gesammelten Erfahrungen bei den Kommunalvertretungen, dass bis zu 13 vertretene Parteien zu keiner Funktionsbeeinträchtigung geführt hätten. Dies sei immer vom Einzelfall abhängig, da die sogenannte integrative Kraft der großen, verbliebene Fraktionen dazu führen könne, dass solche Zersplitterungen nicht aufträten und auch ansonsten einzelne Blockaden für bestimmte Meinungsbildungen nicht ausreichten, um von einer Funktionsbeeinträchtigung sprechen zu können. Im zweiten Schritt gelte es zu überlegen, welche Gegenmaßnahmen getroffen werden könnten, um die Funktionsfähigkeit zu erhalten, falls es zu einer Zersplitterung komme. Das Hamburgische Verfassungsgericht sei auf die Rechtsnatur der Bezirksversammlungen eingegangen, die eigentlich Verwaltungsausschüsse seien. Somit könne der Senat selber zum einen die Zuständigkeiten verändern, sodass er auch selbst die Aufteilung der Aufgabenwahrnehmungen zwischen den Fachbehörden und den Bezirken bestimmen könne. Dies könne dazu führen, dass in besonders wichtigen Aufgabenfeldern keine Blockaden möglich seien. Zum anderen habe der Senat die Möglichkeit, Evokationen vorzunehmen und den Bezirken durch

Fachanweisungen für entsprechende, direkt durchzuführende oder umzusetzende Gesetze und Globalrichtlinien einen Rahmen zu setzen. Alle diese Maßnahmen ermöglichten es, eine sich eventuell tatsächlich als wahrscheinlich darstellende Blockade aufgrund von Zersplitterungen aufzufangen. Somit sei festgestellt worden, dass die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Blockaden komme, die eine Handlungsunfähigkeit der Volksvertretungen herbeiführten, hier nicht gegeben sei.

Die SPD-Abgeordneten schlossen sich den kritischen Anmerkungen der CDU-Abgeordneten an. Ihrer Meinung nach sei ein Ergebnis der damaligen Wahlrechtsgespräche gewesen, dem Aspekt der Wahlrechtsgleichheit eher entgegenzukommen und diese stärker zu gewichten, indem man die 5%-Klausel auf 3 % abgesenkt habe. Diesen Punkt habe das Hamburgische Verfassungsgericht bedauerlicherweise gar nicht richtig gewichtet. Zudem sei zur Kenntnis zu nehmen, dass es in keinem Kommunalwahlrecht noch Hürden gebe, was sich letztendlich für Hamburg ungünstig ausgewirkt habe. Die SPD-Abgeordneten wiesen auf die Gefahr hin, dass sich nunmehr zwei negative Effekte kumulierten: Zum einen der Wegfall der Hürde und zum anderen ein Wahltermin parallel mit der Europawahl, der nach derzeitigem Planungsstand auf Pfingstsonntag falle. Dadurch sei ihrer Meinung nach eine niedrige Wahlbeteiligung zu erwarten. Insofern stünden sie der Situation sehr kritisch gegenüber. Vor diesem Hintergrund interessierte sie, inwieweit ein Landesparlament Einfluss auf den Wahltermin nehmen könne und ob es diesbezüglich bereits zu Gesprächen zwischen Bund und Ländern gekommen sei. Darüber hinaus begrüßten sie den Vorschlag der CDU-Abgeordneten, den Ausschussmitgliedern die Vorschläge des Landeswahlamts zur Verfügung zu stellen, um letztendlich einen interfraktionellen Antrag zu erarbeiten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verdeutlichten, das Hamburgische Verfassungsgericht habe kaum eine Alternative gehabt, als die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufzunehmen. Zudem würden die damaligen Bemühungen, von einer 5%-Klausel auf eine 3%-Klausel zu gehen, durchaus vom Hamburgischen Verfassungsgericht honoriert. Dies werde durch die Formulierung im Urteil, dass mit einer Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit der abgesenkten Sperrklausel nicht ohne Weiteres zu rechnen gewesen sei, deutlich. Diese Aussage stelle zumindest eine Anerkennung der Bemühungen dar.

Der Termin für die Europawahl falle in der Tat auf den Pfingstsonntag, bestätigten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, und führe in allen Bundesländern zu Unbehagen. Auf Bundesebene gebe es bereits Bemühungen, den Termin zu verlegen. Nach letztem Stand werde ein Termin Ende Mai angestrebt, eine abschließende Klärung stehe jedoch noch aus.

Der Abgeordnete der GRÜNEN erklärte, seine Fraktion sei mit der abgesenkten 3%-Hürde als Bestandteil des Kompromisses der damaligen Wahlrechtsgespräche zufrieden gewesen. Nunmehr habe das Hamburgische Verfassungsgericht eine andere Entscheidung getroffen und sich auf eine Rechtsprechung bezogen, die sich so eindeutig nicht abgezeichnet habe. Der Abgeordnete der GRÜNEN berichtete, in Wandsbek habe man ausgerechnet, dass die NPD bei einem Wegfall der 3%-Hürde bei der Wahl 2011 einen Sitz in der Bezirksversammlung erhalten hätte. Eine große Verunsicherung und Sorge seien ohne Frage vorhanden. Er brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, das Thema rechtsextreme Parteien und Kandidaten in die Überlegungen hinsichtlich der Wahlinformationskampagne für die Europa- und Bezirksversammlungswahl mit einzubeziehen. Die Sorge der SPD-Abgeordneten, dass es zu einer sehr niedrigen Wahlbeteiligung komme, teile er hingegen nicht. Hier gelte es, mit der Wahlkampagne für eine hohe Wahlbeteiligung zu sorgen. Zudem werde möglicherweise vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten um Europa, EU und den Euro das Interesse an der Europawahl höher sein als in den Jahren zuvor. Der Abgeordnete der GRÜNEN bekundete ebenfalls sein Interesse daran, die Vorschläge des Landeswahlamts übermittelt zu bekommen.

Die CDU-Abgeordneten erwähnten die faktische Sperrklausel zum Erreichen eines Sitzes in der Bezirksversammlung, die erfahrungsgemäß je nach Wahlbeteiligung zwischen 1 und 2

Prozent liege. Sie fragten den Senat, welche Auswirkungen eine Änderung des Auszählverfahrens auf die Sitzverteilung habe. Möglicherweise liege darin eine Möglichkeit, zu verhindern, dass rechtsextreme Parteien in den Bezirksversammlungen vertreten seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erklärten, diese sogenannte natürliche Sperrklausel ebenfalls einzuschätzen versucht zu haben. Aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls sei dies schwierig, jedoch könne mit aller Wahrscheinlichkeit mit ungefähr 1 Prozent gerechnet werden. Das Landeswahlamt habe das Wahlergebnis 2011 für die Bezirksversammlungen ohne die 3%-Klausel errechnet, wonach die NDP jeweils mit einem Sitz in den Bezirksversammlungen Mitte, Wandsbek, Bergedorf und Harburg vertreten wäre. *Die Piraten* wären mit einem Sitz in die Bezirksversammlungen Altona, Wandsbek, Hamburg-Nord und Harburg eingezogen, in Eimsbüttel mit zwei Sitzen. *Die Partei* hätte ebenfalls einen Sitz in der Bezirksversammlung Altona erhalten, ebenso wie die *Freien Wähler*, die auch mit einem Sitz in Eimsbüttel und Hamburg-Nord vertreten wären. In der Bezirksversammlung Altona wäre es ohne die 3%-Klausel in der Tat zu einem Spitzenwert von 8 Fraktionen gekommen. Die Senatsvertreterinnen und -vertreter boten an, diese Berechnungen den Ausschussmitgliedern ergänzend zu übermitteln.

Die CDU-Abgeordneten verdeutlichten, vielmehr wissen zu wollen, ob es zu unterschiedlichen Ergebnissen komme, je nachdem, welches Sitzzuteilungsverfahren gewählt werde.

Die Vorsitzende wies darauf hin, dass das Verfahren zur Berechnung der Sitzverteilung im Wahlgesetz geregelt sei.

Die CDU-Abgeordneten warfen ein, dass das Hamburgische Verfassungsgericht kein bestimmtes Sitzzuteilungsverfahren vorschreibe und man dieses demnach frei wählen könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter schlugen vor, die dargelegten Berechnungen auch mit den anderen bekannten Sitzzuteilungsverfahren zu erstellen und dem Ausschuss zukommen zu lassen.

Die Vorsitzende begrüßte den Vorschlag, da eine solche Übersicht sicherlich anschaulich und der weiteren Beratung dienlich sei.

Der Abgeordnete der GRÜNEN stimmte dem zu. Gleichwohl sei allgemein bekannt, dass das im Wahlgesetz vorgeschriebene Verfahren eher den kleineren Parteien zugutekomme, während das Hare-Niemeyer-Verfahren den etwas größeren Parteien nütze. Nicht zuletzt entscheide das Sitzzuteilungsverfahren auch mit über die Besetzung der Ausschüsse und bestimmter Kommissionen, was in den Bezirksversammlungen nicht unwichtig sei.

Die FDP-Abgeordneten erklärten, ebenfalls Kenntnis darüber zu haben, dass der endgültige Termin für die Europawahl noch nicht feststehe.

Zum anderen hoben sie hervor, dass die Bezirksversammlungen die wichtige Funktion hätten, die Verwaltung zu kontrollieren. Umso mehr Einzelkandidaten und kleinere Gruppen darin vertreten seien, desto schwieriger werde diese Kontrolle. Aus diesem Grunde seien sie über den Wegfall der 3%-Hürde nicht sehr erfreut. Eine Möglichkeit, bis zur nächsten Wahl der Bezirksversammlungen eine Änderung herbeizuführen, sähen sie nicht. Zudem befürchteten sie, dass auch Bürgerinitiativen zur Bezirksversammlungswahl antreten würden und auf Jahre Sitze besetzten, weil sie für oder gegen eine Sache gewesen seien, zu anderen politischen Themen jedoch keine Meinung hätten.

Die Vorsitzende hielt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen gebe. Gegebenenfalls werde das Thema bereits auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung am 19.

April gesetzt. Sie zeigte sich zuversichtlich, eine entsprechende Regelung bis zur Sommerpause zu realisieren.

Darüber hinaus nahm sie Bezug auf das Entschädigungsleistungsgesetz, welches in den Bereichen, die die Bezirksversammlungen betreffen, angepasst werden müsse.

Die CDU-Abgeordneten bemerkten, hierzu bereits einen Antrag erstellt zu haben, der demnächst die Bürgerschaft erreichen werde.

Zu TOP 3

Tagesordnung Sitzung am 19.04.2013

Die Vorsitzende hielt fest, dass die Beratung der Drs. 20/5830 (s. TOP 1) für die Tagesordnung am 19. April vorgesehen sei.

Die Fortsetzung der Beratung zur *Drs. 20/2995: „Hamburg lernt seine Abgeordneten besser kennen (Antrag CDU)“* könne voraussichtlich nicht in dieser Sitzung erfolgen, da die Beratungen auf Bezirksebene noch nicht abgeschlossen seien. Sie betonte, dass eine abschließende Beratung der Drucksache im Ausschuss bis zur Sommerpause wünschenswert sei.

Die SPD-Abgeordneten erklärten, den Bezirksfraktionen deutlich gemacht zu haben, dass eine zügige Beratung vonnöten sei. Eventuell sei eine Beratung im Verfassungs- und Bezirksausschuss bereits in der Sitzung am 19. April möglich.

Die Vorsitzende konstatierte, die Beratung der Drs. 20/2995 werde demnach offen gehalten. Ferner sprach sie die *Drs. 20/3967: Hamburgisches Wahlrecht an die UN-Behindertenrechtskonvention anpassen – Abschaffung des Wahlrechtsausschlusses aufgrund einer Betreuung für alle Angelegenheiten (Gesetzentwurf, Fraktion DIE LINKE)* an, die nach Rücksprache mit der Fraktion DIE LINKE gegebenenfalls am 19. April auf die Tagesordnung gesetzt werden könne.

Carola Veit (SPD) (Vorsitz)	Christiane Schneider (Fraktion DIE LINKE) i.V. André Trepoll (CDU) i.V. (Schriftführung)	Claudia Kuhlmann (Sachbearbeitung)
--------------------------------	---	---------------------------------------

Protokollerklärung

zur Sitzung des Verfassungs- und Bezirksausschusses vom 26.03.2013

TOP 1 – 1. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren; 2. Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.; 3. Viertes Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Veränderung in der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation der Schura im Jahre 2010

Die Änderung in der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation der Schura beruhte auf ihrer mit Schreiben ihres Sekretariats vom 23.08.2010 mitgeteilten Entscheidung, dass an den Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den islamischen Gemeinschaften DITIB Hamburg, Schura und VIKZ für die Schura ab sofort die Herren Daniel Abdin, Ahmet Yazici und Norbert Müller teilnehmen würden. Bis dahin, zuletzt am 04.06.2010, hatte anstelle von Herrn Abdin Herr Dr. Mustafa Yoldas regelmäßig an den Verhandlungen teilgenommen. Dem Schreiben vom 23.08.2010 war ein Gespräch des damaligen Chefs der Senatskanzlei, Dr. Schön, mit Vertretern der Schura vorausgegangen. Seiner Erinnerung nach hat Dr. Schön in diesem Gespräch die Belastungen zu bedenken gegeben, die aus einer Teilnahme von Dr. Yoldas an den Verhandlungen während des laufenden Verfahrens über das Verbot des Vereins Internationale Hunanitäre Hilfsorganisation (IHH) resultieren könnten, dessen Vorsitzender Dr. Yoldas gewesen war.

Vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtete Mitgliedsorganisationen der Schura

Nach Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz werden derzeit 18 Organisationen, die der Schura angehören, vom Verfassungsschutz beobachtet. Dazu zählen 13 Vereine, deren Beobachtung auf ihrer Zugehörigkeit zum Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V. (BIG) beruht, das Teil der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG) ist. Die IGMG wird vom Verfassungsschutz bundesweit beobachtet, insbesondere weil sie sich noch nicht eindeutig von der Ideologie ihres Gründers, Necmettin Erbakan, gelöst hat. Das Landesamt für Verfassungsschutz erkennt innerhalb der IGMG deutliche Strömungen, die sich sowohl ideologisch als auch organisatorisch von der Kernorganisation in der Türkei entfernen und rechnet das BIG zu diesen Strömungen, ohne dass aber ein eindeutiger Bruch mit der Tradition der Milli Görüs vollzogen worden sei. Das Landesamt hat in den letzten Jahren kaum noch Äußerungen oder Aktivitäten aus dem Bereich des BIG festgestellt, die sich als eindeutige Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bewerten ließen, seine organisatorische Einbindung in die IGMG rechtfertigte aber derzeit noch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz.